



ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

II. Teil

ENTGELTORDNUNG

DEUTSCH

gültig ab 1. Jänner 2021

Entgelte genehmigt vom
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
als Oberste Zivilluftfahrtbehörde
gemäß § 74 Abs. 3, 4 und § 68 Abs. 2 LFG, BGBl. 253/1957 und § 9 FEG
Bescheid vom 7. Dezember 2020
GZ. 2020-0.594.777

Zivilflugplatzhalter
FLUGHAFEN LINZ GesmbH
(Linz Airport)
Flughafenstraße 1
A-4063 Hörsching
ÖSTERREICH

Telefon: ++43 7221 600-0, Telefax: ++43 7221 600-100
e-mail: d.welser@linz-airport.com, home: www.linz-airport.com
Sita: LNZAPXH, LNZZZXH

Offenlegung nach § 14 HGB: Gesellschaft m.b.H., Linz, Handelsgericht Linz, FN 75776k
UID-Nr.: ATU22607908

ABKÜRZUNGEN

| | | | |
|------------------|---|--------------|---|
| B-VG | Bundes-Verfassungsgesetz | idgF. | in der geltenden Fassung |
| LFG | Luftfahrtgesetz 1957, BGBl. 253/1957, idgF. | AWG | Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. 325/1990 |
| ZFBO | Zivillflugplatz-Betriebsordnung 1962, BGBl. 72/1962, idgF. | MTOW | Höchstabfluggewicht (Maximum Take-off weight) |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt | LC | Landeentgelt (Landing Charge) |
| LFZ | Luftfahrzeug | PSC | Fluggastentgelt (Passenger Service Charge) |
| ZL-Schein | Zivilluftfahrerschein | SC | Sicherheitsentgelt (Security Charge) |
| ZLPV | Zivilluftfahrt-Personalverordnung, BGBl. 219/1958, idgF. | PC | Parkentgelt (Parking Charge) |
| FBG | Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz, BGBl. 97/98, idgF. | ISC | Infrastrukturentgelt (Infrastructure Charge) |
| FEG | Flughafenentgeltgesetz 2012 | HC | Hangarentgelt (Hangar Charge) |
| LSG | Luftsicherheitsgesetz 2011 | UC | Nutzungsentgelt gemäß § 10(3) FBG (Using Charge) |
| kg | Kilogramm | RHC | Vorfeldabfertigungsentgelt (Ramp Handling Charge) |
| t | Tonne (=1.000 kg) | THC | Verkehrsabfertigungsentgelt (Traffic Handling Charge) |
| EUR | EURO | GAC | Bodenabfertigungsentgelt GAC (Ground Handling Charge GAC) |
| v. H. | von Hundert | SSC | Entgelt für Einzelleistungen (Single Service Charge) |
| MWSt. | Mehrwertsteuer | *) | behördlich genehmigtes Entgelt |
| ZARV | Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflyverordnung, BGBl. 126/1985 | | |
| PRM | Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität (Persons with Reduced Mobility) | | |

SCHEDULE COORDINATION SERVICE FEE (SCF)

Gemäß § 142 LFG in der Fassung BGBl. 98/2005 vom 11. August 2005 wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eine „Schedule Coordination Service Fee“, die von jedem Luftbeförderungsunternehmen bzw. Luftfahrzeughalter für die Zuweisung bzw. Vermittlung von Zeitnischen zu entrichten ist, genehmigt.

Die Einhebung der SCF erfolgt in Namen der SCA Schedule Coordination Austria GmbH durch die Flughafen Linz GesmbH, welche diese Gebühr an die SCA abführt.

Die Entrichtung der SCF an die Flughafen Linz GesmbH unterliegt den Zahlungsmodalitäten für die Entgeltentrichtung gemäß Abs. 3. Entgeltentrichtung unter Abschnitt II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, der jeweils gültigen Entgeltordnung.

Bei Anfragen bezüglich der SCF kontaktieren Sie bitte:

SCA-Schedule Coordination Austria GmbH

Office Park I, Top B 08/04
A-1300 Wien-Flughafen
Telefon: ++43 1 7007 23600
Telefax: ++43 1 7007 23615
e-mail: office@slots-austria.com
für Slot-Anfragen: vipecpxh@slots-austria.com

Die SCF ist kein Bestandteil der derzeit gültigen Entgeltordnung der Flughafen Linz GesmbH.

ANFLUGGEBÜHR

Bei Anfragen bezüglich der Anfluggebühr kontaktieren Sie bitte:

Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH

Schnirchgasse 11
A-1030 Wien
Telefon: ++43 5 1703-9417
Telefax: ++43 5 1703-9416

Die Anfluggebühr ist kein Bestandteil der derzeit gültigen Entgeltordnung der Flughafen Linz GesmbH und wird durch die "Austro Control" in Rechnung gestellt. Nur bei Barinkasso der Flughafenentgelte wird auch die Anfluggebühr von der Flughafen Linz GesmbH für die Austro Control eingehoben.

Hinweis zur "FLUGABGABE"

Aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2011, zuletzt geändert durch das Abgabenänderungsgesetz 2011, mit dem unter anderem eine Flugabgabe eingeführt wurde (Flugabgabegesetz, FlugAbgG), hat jeder Luftfahrzeughalter für in Österreich abfliegende Passagiere - sofern keine Befreiung von der Abgabepflicht besteht - die Flugabgabe beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel in Österreich zu entrichten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Web-Seite des Bundesministeriums für Finanzen unter: <https://www.bmf.gv.at/egovernment/fon/fuer-flugplatzhalter-und-luftfahrzeughalter/Luftfahrzeughalter-Detailinfo.html>

Der Luftfahrzeughalter ist verpflichtet Daten an den jeweiligen Flughafen zu übermitteln; dazu stellt der Flughafen Linz nachfolgendes Webportal zur Verfügung: <https://flugabgabe.reg-airports.at/LNZ>. Die Zugangsdaten erhalten Sie bei Fr. Tanja Moosbrugger, E-mail: t.moosbrugger@linz-airport.com, Telefon: ++43 7221 600 1414

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|-------------------------------------|-------|
| I. ENTGELTE | 4 |
| II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 9 |
| III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ENTGELTEN | 10 |
| IV. BEFREIUNGEN UND ERMÄSSIGUNGEN | 12 |
| V. INCENTIVES | 14 |
| VI. PRM-Entgelt | 14 |

ANLAGEN ZUR ENTGELTORDNUNG:

- Verzeichnis der Leistungserbringung
- Zentrale Infrastruktureinrichtungen

Hinweis:

Die Flughafen Linz GesmbH hat sich aufgrund der derzeit schwierigen wirtschaftlichen Lage in der Luftfahrt-Branche bereit erklärt, die gemäß Anlage zum FEG mögliche Anpassung der genehmigungspflichtigen Entgelt für das Jahr 2021 von plus 1,95% (in Klammern angeführt) um einen (1,0) Prozentpunkt auf eine Anpassung von plus 0,95% zu reduzieren. Beträge, die in Klammern angeführt sind wurden für die Entgeltordnung 2021 aufgrund des FEG behördlich genehmigt, kommen jedoch aufgrund der besonderen Situation in Bezug auf die CoVid19 Pandemie 2021 nicht zur Anwendung.

I. ENTGELTE**1. Landeentgelt *)**

a) bis 4.000 kg Höchstabfluggewicht (MTOW) pro Landung:

| | | EUR |
|--------------|--------------|-------|
| | bis 1.000 kg | 10,51 |
| von 1.001 kg | bis 1.500 kg | 18,60 |
| von 1.501 kg | bis 2.000 kg | 31,12 |
| von 2.001 kg | bis 2.500 kg | 51,84 |
| von 2.501 kg | bis 3.000 kg | 61,94 |
| von 3.001 kg | bis 3.500 kg | 72,29 |
| von 3.501 kg | bis 4.000 kg | 82,68 |

b) ab 4.001 kg Höchstabfluggewicht (MTOW):

| | | EUR | EUR *) |
|-----------|-----------|-------|---------|
| von 5 t | bis 200 t | 19,57 | (19,77) |
| von 201 t | bis 270 t | 17,97 | (18,15) |
| von 271 t | bis 320 t | 16,93 | (17,10) |
| ab 321 t | | 15,54 | (15,69) |

Das Entgelt wird pro Landung je angefangene Tonne Höchstabfluggewicht (z. B. 4.001 kg = 5 t) berechnet, darf jedoch nicht weniger als der höchste Satz in der gewichtsmäßig nächstniedrigeren Gruppe betragen.

c) Regionalverkehr 85% von a) bzw. b)

d) Für Überflüge (LAPP's) gelten die Entgelte gemäß a) bzw. b) (siehe auch Abschnitt III. 1.).

2. Infrastrukturentgelt *)

Das Entgelt beträgt:

a) luftseitig

| Gruppe | Höchstabfluggewicht (in t) | EUR | EUR *) |
|--------|----------------------------|--------|----------|
| | | | |
| 1 | bis 5 | 21,80 | (22,01) |
| 2 | von 6 bis 10 | 35,52 | (35,88) |
| 3 | von 11 bis 18 | 43,97 | (44,41) |
| 4 | von 19 bis 28 | 75,72 | (76,47) |
| 5 | von 29 bis 45 | 137,32 | (138,68) |
| 6 | von 46 bis 58 | 201,22 | (203,22) |
| 7 | von 59 bis 79 | 251,13 | (253,62) |
| 8 | von 80 bis 100 | 294,34 | (297,26) |
| 9 | von 101 bis 130 | 351,40 | (354,88) |
| 10 | von 131 bis 155 | 408,55 | (412,60) |
| 11 | von 156 bis 200 | 524,21 | (529,41) |
| 12 | von 201 bis 270 | 670,70 | (677,35) |
| 13 | über 270 | 974,31 | (983,96) |

b) landseitig pro abfliegendem Fluggast EUR 2,05 (2,07 *)

c) Regionalverkehr 85% von a) bzw. b)

*) behördlich genehmigtes Entgelt; Beträge, die in Klammern angeführt sind, wurden für die Entgeltordnung 2021 aufgrund des FEG behördlich genehmigt, kommen jedoch aufgrund der besonderen Situation in Bezug auf die CoVid19 Pandemie 2021 nicht zur Anwendung.

- d) Das Entgelt für **Fracht-Luftfahrzeuge** mit Flugnummer im Linien- und Charterverkehr beträgt **75 %** des zutreffenden Infrastrukturentgeltes.
Dieses Entgelt ist nur anwendbar, wenn die Landung und der Start in eine mit dem Flughafen Linz vorher vereinbarte Zeit fällt, und das jeweilige Fracht-Luftfahrzeug ein MTOW von mehr als 40 Tonnen aufweist.
- e) Für Luftfahrzeuge bis 5 t MTOW, die das GAC benutzen, beträgt das Infrastrukturentgelt pauschal EUR 21,80 (22,01) *
- f) Luftfahrzeuge der Allgemeinen Luftfahrt bis 5 t MTOW sind dann vom Infrastrukturentgelt ausgenommen, wenn sie lediglich die Abfertigungsdienstleistungen „Lotsen des LFZ bei der Ankunft und beim Abflug (Follow-me)“ in Anspruch nehmen.

3. Fluggastentgelt *)

- a) Für Fluggäste, die das **Abfertigungsgebäude** (Terminal) benützen, pro abfliegendem Fluggast
in Verbindung mit dem **PRM-Entgelt** somit
- | | |
|-----------|---------|
| EUR 17,84 | (18,01) |
| EUR 18,56 | (18,73) |
- b) Für Fluggäste, die das **General Aviation Center (GAC)** benützen
pro abfliegendem Fluggast
in Verbindung mit dem **PRM-Entgelt** somit
- | | |
|-----------|---------|
| EUR 11,79 | (11,91) |
| EUR 12,51 | (12,63) |
- c) Regionalverkehr 85% von a) (gilt nicht für PRM-Entgelt)
- d) Für Transfer-Fluggäste
in Verbindung mit dem **PRM-Entgelt** somit
- | | |
|----------|--------|
| EUR 8,15 | (8,23) |
| EUR 8,87 | (8,95) |

4. Sicherheitsentgelt *)

pro abfliegendem Passagier

| | |
|-----------|-----|
| EUR 17,85 | **) |
|-----------|-----|

5. Parkentgelt *)

Das Entgelt beträgt nach Ablauf der parkentgeltfreien Zeit (= 4 Std.) für je angefangene 24 Stunden (berechnet mit Beginn der effektiven Blockzeit):

- a) bei Luftfahrzeugen bis 4.000 kg Höchstabfluggewicht **20%** des jeweils zutreffenden Landeentgeltes.
b) bei Luftfahrzeugen über 4.000 kg Höchstabfluggewicht **10%** des jeweils zutreffenden Landeentgeltes.

*) behördlich genehmigtes Entgelt; Beträge, die in Klammern angeführt sind, wurden für die Entgeltordnung 2021 aufgrund des FEG behördlich genehmigt, kommen jedoch aufgrund der besonderen Situation in Bezug auf die CoVid19 Pandemie 2021 nicht zur Anwendung.

***) Gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie wurde ein maximal zulässiges Sicherheitsentgelt in Höhe von EUR 20,85 (21,05) *) genehmigt.

6. Hangarentgelt

a) Das Entgelt beträgt bei LFZ mit einem Höchstabfluggewicht

| | Sommer- periode 1.4.-30.9. | Winter- 1.10.-31.3. |
|---|----------------------------------|------------------------|
| bis 4.000 kg ... | EUR 14,10 | EUR 21,30 |
| per angefangene 500 kg und jede angefangene 24-Stunden-Periode; | | |
| von 4.001 kg bis 10 t .. | EUR 28,30 | EUR 42,60 |
| über 10 t .. | EUR 30,30 | EUR 45,30 |
| per angefangene t und jede angefangene 24-Stunden-Periode. | | |

Das Winterentgelt gilt nur für einen beheizten Hangar.

b) Für ständig am Flughafen Linz hangarierte LFZ können gesonderte Hangar-Verträge abgeschlossen werden.

c) Einmaliges **Ein- oder Ausbringen** eines LFZ in bzw. aus dem Hangar zum Zwecke der Hangarierung

| | EUR |
|---------------------------|-------|
| bis 2.500 kg | 13,90 |
| von 2.600 kg bis 6.000 kg | 26,40 |
| ab 7 t | 78,90 |

7. Nutzungsentgelt (NE) gemäß §10(3)FBG für Selbstabfertiger und Dienstleister

Das Entgelt beträgt:

a)

| Gruppe | Höchstabfluggewicht (in t) | luftseit. | landseit. |
|--------|----------------------------|-----------|-----------|
| | | NE EUR | NE EUR |
| 1 | bis 6 | 16,60 | 11,10 |
| 2 | von 7 bis 10 | 27,70 | 18,30 |
| 3 | von 11 bis 18 | 44,40 | 28,60 |
| 4 | von 19 bis 28 | 55,60 | 35,90 |
| 5 | von 29 bis 45 | 88,80 | 57,40 |
| 6 | von 46 bis 58 | 132,80 | 84,60 |
| 7 | von 59 bis 79 | 167,00 | 107,00 |
| 8 | von 80 bis 100 | 196,20 | 125,00 |
| 9 | von 101 bis 130 | 235,20 | 150,30 |
| 10 | von 131 bis 155 | 278,30 | 175,80 |
| 11 | von 156 bis 200 | 353,10 | 225,80 |
| 12 | von 201 bis 270 | 470,10 | 298,40 |
| 13 | über 270 | 660,50 | 418,50 |

b) Regionalverkehr 85% von a)

c) Das Entgelt für **Fracht-Luftfahrzeuge** mit Flugnummer im Linien- und Charterverkehr beträgt
75 % des zutreffenden luftseitigen NE und
60 % des zutreffenden landseitigen NE.

Dieses Entgelt ist nur anwendbar, wenn die Landung und der Start in eine mit dem Flughafen Linz vorher vereinbarte Zeit fällt, und das jeweilige Fracht-Luftfahrzeug ein MTOW von mehr als 40 Tonnen aufweist.

8. Entgelte für Bodenabfertigungsdienste

8.1. Passagier-Luftfahrzeug

Das Entgelt beträgt:

a)

| Gruppe | Höchstabfluggewicht (in t) | Vorfeldabfertigung | Verkehrsabfertigung |
|--------|----------------------------|--------------------|---------------------|
| | | EUR | EUR |
| 1 | bis 6 | 177,20 | 121,50 |
| 2 | von 7 bis 10 | 295,00 | 202,60 |
| 3 | von 11 bis 18 | 477,60 | 319,00 |
| 4 | von 19 bis 28 | 597,10 | 398,80 |
| 5 | von 29 bis 45 | 955,20 | 637,70 |
| 6 | von 46 bis 58 | 1.421,70 | 940,10 |
| 7 | von 59 bis 79 | 1.786,20 | 1.187,90 |
| 8 | von 80 bis 100 | 2.102,40 | 1.391,90 |
| 9 | von 101 bis 130 | 2.521,40 | 1.668,80 |
| 10 | von 131 bis 155 | 2.939,30 | 1.958,20 |
| 11 | von 156 bis 200 | 3.786,40 | 2.512,40 |
| 12 | von 201 bis 270 | 5.041,40 | 3.322,80 |
| 13 | über 270 | 7.078,80 | 4.654,80 |

b) im Regionalverkehr 85% von a)

c) Das Entgelt für **Fracht-Luftfahrzeuge** mit Flugnummer im Linien- und Charterverkehr beträgt **75 %** des zutreffenden Vorfeldentgeltes und **60 %** des zutreffenden Verkehrsabfertigungsentgeltes.

Dieses Entgelt ist nur anwendbar, wenn die Landung und der Start in eine mit dem Flughafen Linz vorher vereinbarte Zeit fällt, und das jeweilige Fracht-Luftfahrzeug ein MTOW von mehr als 40 Tonnen aufweist.

d) für Luftfahrzeuge, die das **General Aviation Center (GAC)** benutzen fallen folgende Entgelte an:

| Gruppe | Höchstabfluggewicht (in kg) | EUR |
|--------|-----------------------------|--------|
| 1 | bis 5.000 | 160,00 |
| 2 | von 5.001 bis 10.000 | 266,00 |
| 3 | von 10.001 bis 18.000 | 394,00 |

Ab 18.001 kg fallen die Entgelte gemäß a), b) bzw. c) an.

8.2. Fracht-Luftfahrzeug

Das Entgelt beträgt:

a)

| Gruppe | Höchstabfluggewicht (in t) | Vorfeld- | Verkehrs- |
|--------|----------------------------|-------------|-------------|
| | | abfertigung | abfertigung |
| | | EUR | EUR |
| 1 | bis 6 | 106,30 | 60,80 |
| 2 | von 7 bis 10 | 177,00 | 101,30 |
| 3 | von 11 bis 18 | 286,60 | 159,50 |
| 4 | von 19 bis 28 | 358,30 | 199,40 |
| 5 | von 29 bis 45 | 573,10 | 318,90 |
| 6 | von 46 bis 58 | 853,00 | 470,10 |
| 7 | von 59 bis 79 | 1.071,70 | 594,00 |
| 8 | von 80 bis 100 | 1.261,40 | 696,00 |
| 9 | von 101 bis 130 | 1.512,80 | 834,40 |
| 10 | von 131 bis 155 | 1.763,60 | 979,10 |
| 11 | von 156 bis 200 | 2.271,80 | 1.256,20 |
| 12 | von 201 bis 270 | 3.024,80 | 1.661,40 |
| 13 | über 270 | 4.247,30 | 2.327,40 |

b) im Regionalverkehr 85% von a)

c) Das Entgelt für **Fracht-Luftfahrzeuge** mit Flugnummer im Linien- und Charterverkehr beträgt **75 %** des zutreffenden Vorfeldentgeltes und **60 %** des zutreffenden Verkehrsabfertigungsentgeltes.

Dieses Entgelt ist nur anwendbar, wenn die Landung und der Start in eine mit dem Flughafen Linz vorher vereinbarte Zeit fällt, und das jeweilige Fracht-Luftfahrzeug ein MTOW von mehr als 40 Tonnen aufweist.

Entgelte für Cargo-Terminal-Abfertigung siehe "Frachtumschlagsordnung für den Flughafen Linz".

9. Entgelte für Einzelleistungen

| Art der Leistung | Einheit | EUR |
|--------------------------------|---------|--------|
| Vorfeldbus | Fahrt | 58,20 |
| Kleinbus (bis 9 Sitze) | Fahrt | 33,30 |
| Catering-Wagen (klein) | Fahrt | 44,90 |
| Catering-Wagen (groß) | Fahrt | 83,80 |
| Schleppfahrzeug (groß) | 1/4 h | 61,30 |
| Schleppfahrzeug (klein) | 1/4 h | 22,90 |
| Wasserwagen | 1/4 h | 40,10 |
| Toilettenwagen | 1/4 h | 55,30 |
| Müllwagen | 1/4 h | 20,90 |
| Starthilfe/Batteriewagen | Vorgang | 23,50 |
| Startgerät (ASU) | 1/4 h | 58,80 |
| Stormversorgungsgerät (90 KVA) | 1/4 h | 43,80 |
| Stapler bis 5 to | 1/4 h | 45,70 |
| Hubtisch (main-deck) | 1/4 h | 129,90 |
| Hubtisch (lower-deck) | 1/4 h | 36,80 |
| Förderband | 1/4 h | 45,80 |
| Reinigungswagen | 1/4 h | 26,70 |
| Fluggasttreppe (Großraum- LFZ) | 1/4 h | 87,60 |
| Fluggasttreppe | 1/4 h | 27,80 |
| VIP-Betreuung GAC | Vorgang | 265,00 |
| <u>Umladen von Catering:</u> | | |
| - LFZ bis 200 Sitze | LFZ | 56,30 |
| - LFZ über 200 Sitze | LFZ | 140,30 |

| Art der Leistung | Einheit | EUR |
|---|---------|--------|
| Gepäckswagen | 1/4 h | 5,20 |
| Palettentransporterwagen (20-Fuß-Paletten) | 1/4 h | 48,60 |
| Paletten-Transporter | 1/4 h | 22,90 |
| Container-Transporter | 1/4 h | 12,50 |
| Sichern und Entsichern des LFZ (inkl. Material) | Vorgang | 29,60 |
| Beistellung | | |
| Feuerwehrfahrzeug | 1/4 h | 42,90 |
| Hubsteiger | 1/4 h | 32,90 |
| Ballastsäcke | Stk. | 5,70 |
| Enteisungsmittel Typ 1 | Liter | 7,90 |
| Enteisungsmittel Typ 4 | Liter | 5,30 |
| Heißwasser | Liter | 0,51 |
| Enteisungsgerät | 1/4 h | 46,20 |
| Kabinenheizgerät | 1/4 h | 27,50 |
| Gerätebediener | 1/4 h | 14,30 |
| Hilfskraft | 1/4 h | 12,10 |
| <u>Mülltrennung:</u> | | |
| - LFZ bis 50 Sitze | LFZ | 28,30 |
| - LFZ von 51 bis 100 Sitze | LFZ | 57,00 |
| - LFZ von 101 bis 150 Sitze | LFZ | 85,40 |
| - LFZ über 150 Sitze | LFZ | 113,90 |

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Verbindlichkeit der Entgeltordnung

Jeder Nutzer, der die Anlagen und Einrichtungen des Flughafens Linz in Anspruch nimmt, unterwirft sich gemäß § 15 ZFBO den Bestimmungen dieser Entgeltordnung als Teil II. der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen.

Die in dieser Entgeltordnung angeführten Entgelte sind mit Ausnahme der Entgelte für Einzelleistungen (Abschnitt I., Ziffer 8.) Pauschalentgelte.

Die Pauschalentgelte sind unteilbar und auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur Teilleistungen in Anspruch genommen werden. Die Pauschalentgelte werden mit Erbringung der Leistung fällig.

2. Begriffe

Höchstabfluggewicht (MTOW) = strukturelles Höchstabfluggewicht gemäß den LFZ-Zulassungsdokumenten.

Die in dieser Entgeltordnung benützten Ausdrücke "**Fluggast**", "**Gepäck**", "**Fracht**" und "**Post**" erstrecken sich auf alle Personen und Güter für die vorgesehene Beförderung im LFZ des Luftfahrzeughalters bzw. Luftverkehrsunternehmens.

Unter dem Begriff "**Luftfahrzeuge, deren Halter die Republik Österreich ist**", sind die im LFZ-Register eingetragenen LFZ der österreichischen Bundesbehörden bzw. Dienststellen zu verstehen.

Unter dem Begriff "**luftfahrtbehördliche Aufgaben**" sind insbesondere

- Flüge zur Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß LFG
- Flüge gemäß § 119 (e) LFG
- Funkmeßflüge
- Flüge zur Festlegung der Anflug- und Landeverfahren
- Flüge der Flugunfallkommission und
- Flüge des Such- und Rettungsdienstes zu verstehen.

Einsatzflüge gemäß § 145 LFG werden gleich behandelt.

Unter "**Flugnummer**" ist die Bezeichnung eines Fluges, der den (3) 2-Buch-staben-Code (ICAO) beinhaltet und/oder zusätzlich eine Ziffern- oder Buchstabenkombination trägt, zu verstehen.

Eine "**Technische Landung**" ist eine Landung, wobei weder nach der Landung noch vor dem nachfolgenden Start eine physische Veränderung der Ladung erfolgt.

Unter "**Veränderung der Ladung**" ist eine Zu- oder Abnahme oder Umverteilung der Ladung zu verstehen (Passagiere, Gepäck, Fracht, Post etc.). Ballast ist bei einer technischen Landung nicht Ladung.

Der "**Notfall**" ist eine Landung bei Vorliegen eines bezüglichen Ereignisses (z.B. Krankheit oder Tod eines Passagiers, technisches Gebrechen am LFZ etc.) oder bei Androhung von Gewalt.

Eine "**Einweisungslandung**" ist eine Landung, die der technischen Erprobung des LFZ oder der Einweisung der Besatzung dient.

Unter "**Luftbeförderungsunternehmen**" sind Luftverkehrsunternehmen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen mit Luftfahrzeugen zu verstehen (§ 101 lit. a LFG).

"**Fluggäste**" im Sinne der Entgeltordnung sind sämtliche in einem LFZ beförderten Personen mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder.

"**Transit-Flüge**" sind Linienflüge, bei denen die Flugnummer während des Bodenaufenthaltes nicht wechselt.

"**Transit-Fluggäste**" sind Fluggäste, deren Flug die Flugnummer während des Bodenaufenthaltes nicht wechselt.

"**Transfer-Fluggäste**" sind Fluggäste, deren Flug die Flugnummer während des Bodenaufenthaltes wechselt und die unter Benützung der Einrichtungen des Flughafens meist auch physisch das LFZ wechseln.

"**Schulungsflüge**" sind Flüge zu Ausbildungszwecken, gemäß ZLPV bzw. ZP-Erlaß unter Aufsicht eines Fluglehrers.

"**Arbeitsflüge**" sind Flüge, bei denen ein Arbeitsvorgang ausgeführt wird, der nicht in einer Beförderung oder in der Durchführung des Fluges selbst besteht; darunter fallen insbesondere: Schleppflüge, Streu- und Sprühflüge und andere Schädlingsbekämpfungsflüge, Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern, Fotoflüge, Vermessungsflüge sowie Werkstatt- und Werftflüge (siehe auch unter "Erprobungs- und Prüflüge").

"**Erprobungsflüge**" sind Flüge zur Erprobung von Luftfahrzeugen vor ihrer Erstzulassung oder nach Durchführung von Wartungsarbeiten.

"**Prüflüge**" sind Flüge zur Feststellung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges oder der Betriebstüchtigkeit von Ausrüstungsgegenständen.

"**Ambulanzflüge**" sind Flüge zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere sowie Flüge gemäß § 2d) ZARV.

"**Rettungsflüge**" sind Flüge gemäß § 2 a) bis c) ZARV.

Die "**Gewichtsklasse 'A'**" - gemäß Luftfahrzeug-Register der Republik Österreich - umfasst einmotorige Flächenflugzeuge und Drehflügler bis 2.000 kg unbeschadet ihrer Sitzplatzanzahl.

Ein "**Frachtflugzeug**" (CARGO AIRCRAFT) ist jedes Flugzeug, welches Güter oder Material transportiert und kein Passagierflugzeug ist.

Ein "**Passagierflugzeug**" (PASSENGER AIRCRAFT) ist ein Flugzeug, das Personen an Bord hat, die nicht Besatzungsmitglieder, Angestellte der Luftverkehrsgesellschaft in offizieller Funktion, bevollmächtigte Vertreter einer nationalen Behörde oder Begleitpersonen einer Frachtsendung sind.

Ein "**Großraum-Luftfahrzeug**" (WIDE-BODY AIRCRAFT) ist ein Flugzeug mit mehr als einem Durchgang in der Passagierkabine und mit mehr als 6 Passagiersitzen pro Sitzreihe.

Unter dem Begriff "**Ladung**" versteht man Passagiere, Gepäck, Fracht und Post.

Unter "**Regionalverkehr**" versteht man Linienflüge von und nach LNZ mit Flugzeugen bis max. 80 Sitzplätzen und max. 45 to MTOW, sofern die Entfernung von LNZ 1.000 km (im Jet-Verkehr) oder 2 Stunden Flugzeit (im Turboprop-Verkehr) nicht überschreitet.

Unter dem Begriff "**Code-Share**" (Code-Sharing-Flüge) versteht man verschiedene Arten von kommerziellen oder operationellen Vereinbarungen zweier oder mehrerer Luftverkehrsgesellschaften, von denen eine die flugdurchführende Luftverkehrsgesellschaft ist.

3. Entgeltentrichtung

Für die Entrichtung der Entgelte haftet grundsätzlich der Flugdurchführende im Linien- und Bedarfsluftverkehr entsprechend der Flugnummer oder der Luftfahrzeughalter gemäß § 13 LFG.

Ist der Luftfahrzeughalter nicht bekannt, so gilt der Eigentümer des Luftfahrzeuges so lange als Luftfahrzeughalter, bis er den Nachweis erbracht hat, wer der Luftfahrzeughalter war oder ist.

Die Verrechnung der Entgelte erfolgt in EURO.

Sämtliche Entgelte verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer = MWSt.).

Die Entgelte sind sofort fällig und bar zu bezahlen. Eine andere Fälligkeit der zu entrichtenden Entgelte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters. Alle aus der Bezahlung entstehenden Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Wird dieser Fälligkeitszeitpunkt überschritten, so sind Verzugszinsen im Ausmaß von 8 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, ab dem Tag der Fälligkeit zuzüglich aller Mahn-, Anwalts- und Inkassokosten vom Zahlungspflichtigen zu entrichten.

Die Aufrechnung von Forderungen des Zahlungspflichtigen gegen den Zivilflugplatzhalter mit deren Forderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass

- der Zivilflugplatzhalter insolvent wird und die Gegenforderung in die Konkursmasse eingehen würde,
- über die Gegenforderung ein rechtskräftiges Urteil vorliegt,
- der Zivilflugplatzhalter die Gegenforderung anerkannt hat.

Der Zivilflugplatzhalter behält sich das Recht vor, etwaige Sicherheiten wie z.B. Bankgarantien Gelddepots, Haftungsübernahmen oder Vorauszahlungen vor Leistungserbringung zu fordern. Der Zivilflugplatzhalter ist berechtigt, den Zahlungspflichtigen im Sinne des Absatzes 1 festzulegen bzw. allfällige Berechnungsirrtümer nachträglich zu berichtigen.

4. Betriebszeiterweiterung

Für die aufgrund einer gesonderten Anforderung erfolgte Bereitstellung von erforderlichen Einrichtungen und Personal außerhalb der gemäß § 3 Absatz 1 ZFBO für den Zivilflugplatzhalter genehmigten Betriebszeiten ist pro angefangene 1/4 Stunde - unabhängig von anderen Entgelten - ein Pauschalentgelt von EUR 190,00 zu entrichten.

Die **genehmigten Betriebszeiten (lokal)** sind derzeit:

| | |
|---------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag | 05.30h bis 23.00h |
| Samstag und Sonntag | 06.00h bis 23.00h |

Zusätzlich genehmigte Betriebszeiten für Frachtflüge: auf Anfrage

Für Flüge außerhalb der gemäß § 3 Absatz 1 ZFBO für den Zivilflugplatzhalter genehmigten Betriebszeiten, für die eine Bodenabfertigung beansprucht wird, ist neben dem vorgenannten Pauschalentgelt ein Zuschlag in der Höhe von 100 % zum Infrastrukturentgelt nach Abschnitt I., Ziffer 2.a), sowie ein Zuschlag von 50 % zum Nutzungsentgelt (bei Selbstabfertigung und Dienstleistern), zum Verkehrsabfertigungs-entgelt und zum Bodenabfertigungsentgelt GAC nach Abschnitt I., Ziffern 7. und 8. der Entgeltordnung zu bezahlen.

Unabhängig von den vorgenannten Entgelten wird außerhalb der genehmigten Betriebszeiten bei bestellter Betriebszeiterweiterung der von der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH in der jeweils gültigen Höhe vorgeschriebene Kostenersatz vom Zivilflugplatzhalter an den

Flughafenbenützer weiterverrechnet, auf jeden Fall sind Flugsicherungskosten dann zu bezahlen, wenn sie anfallen.

Das Pauschalentgelt und der Kostenersatz werden, wenn mehrere Flüge innerhalb dieser Betriebszeiterweiterung stattfinden entsprechend anteilig an die jeweiligen Flughafenbenützer weiterverrechnet.

Obige Pauschalentgelte, Zuschläge und Kostenersätze werden auch dann fällig, wenn eine beantragte Betriebszeiterweiterung storniert wird und diese Stornierung dem Flugplatzhalter nicht mindestens eine Stunde vor Ende der Betriebszeit bekanntgegeben wird.

5. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist der Flughafen Linz, Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Linz.

Auf die aus dieser Entgeltordnung sich ergebenden gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der Republik Österreich geltende Recht, sowie die Bestimmungen der EU Anwendung.

Eine von den nachstehenden Bedingungen abweichende Kondition bedarf vor deren Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters.

6. Sonstiges

Befreiungen und Ermäßigungen siehe Abschnitt IV.

Die Anlage I, Verzeichnis der Leistungserbringung ist ein integrierender Bestandteil dieser Entgeltordnung.

Die oben angeführten Bestimmungen gelten für sämtliche Abschnitte der vorliegenden Entgeltordnung.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ENTGELTEN

1. Landeentgelt *)

Für die Benützung der für die Landung vorhandenen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Befeuerungsanlagen), für die Benützung der Abstellflächen innerhalb der parkentgeltfreien Zeit, für das Ein- und Auswinken des LFZ, sowie für die allgemein zur Verfügung stehenden Frachteinrichtungen ist ein Entgelt zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Bodenberührung des LFZ auf dem Flughafen Linz.

Flüge, die während der Betriebszeiten des Flughafens Linz durchgeführt werden, sind auch dann entgeltpflichtig, wenn keine Landung bzw. Bodenberührung des LFZ erfolgt und diese Flüge ("LAPPs-low approaches") in der Abflug- und Landeliste der Flugsicherung (Austro Control) als solche erfasst sind.

Für die Feststellung der unten angeführten Bemessungsgrundlage hat der Flugdurchführende oder der Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter angemessene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die **Bemessungsgrundlage** für das zu entrichtende Landeentgelt bildet das Höchstabfluggewicht (MTOW=maximum take-off weight).

Das Entgelt wird pro Landung je angefangene Tonne Höchstabfluggewicht (z. B. 4.001 kg = 5 t) berechnet, darf jedoch nicht weniger als der höchste Satz in der gewichtsmäßig nächstniedrigeren Gruppe betragen.

2. Infrastrukturentgelt *)

Für die Bereitstellung, Verwaltung und den Betrieb von Einrichtungen der Zentralen Infrastruktur gemäß § 1 Z.7 und § 5 Abs. 4 FBG und deren Inanspruchnahme zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten gemäß FBG ist ein Entgelt zu entrichten.

Die **Bemessungsgrundlage** für das **luftseitige** Entgelt bildet das Höchstabfluggewicht je angefangene Tonne. Die Einordnung des LFZ in die entsprechende Entgeltgruppe erfolgt aufgrund des für das LFZ zutreffenden Höchstabfluggewichtes.

Die **Bemessungsgrundlage** für das **landseitige** Entgelt ist die Anzahl der abfliegenden Fluggäste gemäß Fluggastentgelt.

Für Luftfahrzeuge der Allgemeinen Luftfahrt bis 5 t MTOW, die das GAC benutzen, kommt das Infrastrukturentgelt gemäß Abschnitt I., Ziffer 2. e) nur dann zur Anwendung, wenn eine Bodenverkehrsdienstleistung gemäß Abschnitt I. Ziffer 8. in Anspruch genommen wurde.

3. Fluggastentgelt *)

Für die Benützung der Fluggastabfertigungsgebäude einschließlich ihrer Einrichtungen durch abfliegende Fluggäste ist ein Entgelt zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

Für die Feststellung der unten angeführten Bemessungsgrundlage hat der Flugdurchführende oder der Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter angemessene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die **Bemessungsgrundlage** für das zu entrichtende Fluggastentgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste.

In die Bemessungsgrundlage sind nicht einbezogen:

- A. Kinder unter zwei Jahren
- B. Transit-Fluggäste, die im Rahmen eines technischen LFZ-Gebrechens verbunden mit einem LFZ-Wechsel die Fluggastanlagen- und -einrichtungen benützen.
- B-1. Bis auf weiteres verzichtet der Flugplatzhalter bei aussteigenden Transit-Fluggästen auf die Verrechnung des Fluggastentgeltes.
- C. Fluggäste, die mit einem LFZ der Gewichtsklasse A befördert werden.
- D. Personal von Luftverkehrsunternehmen auf Dienstreise mit einem Freiflugschein, sowie Personen mit einem Government Request-Status verbunden mit einer 100%-Befreiung vom Flugscheinpreis.
- E. Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Schulungs-, Arbeits-, Erprobungs- und Prüfflügen an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist.
- F. Fallschirmspringer beim Abflug zum Absprung.
- G. Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Flugrettungs- und Flugambulanzsätzen, in Erfüllung ihrer medizinischen Aufgabenstellung an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist (z.B. Ärzte, Sanitätspersonal).

- H. Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Einsatzflügen an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist.

4. Sicherheitsentgelt *)

Gemäß "Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Zivilluftfahrt getroffen werden (Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 – LSG 2011 und EU-Luftfahrt Security VO Nr. 300/2008)" hat jedes Luftbeförderungsunternehmen für jeden vom Flughafen Linz abfliegenden Passagier ein Sicherheitsentgelt zu entrichten.

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Entgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste gemäß Punkt III., 3. Fluggastentgelt.

5. Parkentgelt *)

Für die Benützung einer Abstellfläche des Zivilflugplatzhalters durch ein LFZ ist ein Entgelt zu entrichten. Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit jeder erfolgten Abstellung oder mit dem jeweiligen Beginn des Transportes des LFZ zur Abstellfläche.

Für jede angefangene 24 Stunden-Periode, berechnet mit Beginn der effektiven Blockzeit, ist das Entgelt zu entrichten.

Für ständig am Flughafen abgestellte Luftfahrzeuge kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze mit dem Zivilflugplatzhalter ein gesonderter Vertrag über einen garantierten Abstellplatz mit Befestigungsmöglichkeiten für das abgestellte LFZ abgeschlossen werden.

6. Hangarentgelt

Für die Unterstellung eines Luftfahrzeuges in einen - gemäß § 12 Zivilflugplatzbetriebsordnung (ZFBO) - bereitgestellten Hangar des Zivilflugplatzhalters ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Ein- und/oder Ausbringung eines LFZ in den bzw. aus dem Hangar darf nur durch den Zivilflugplatzhalter erfolgen.

Hangarierungen werden nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages vorgenommen.

Schäden, die an LFZ festgestellt werden, sind unverzüglich dem Flugplatzhalter zu melden. Für nachträglich festgestellte Schäden übernimmt der Flugplatzhalter keine Haftung.

Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht zum Zeitpunkt der Übergabe des LFZ zur Hangarierung an den Zivilflugplatzhalter.

Die **Bemessungsgrundlage** für das zu entrichtende Entgelt bildet das Höchstabfluggewicht (MTOW).

Für ständig am Flughafen Linz hangarierte Luftfahrzeuge können mit dem Zivilflugplatzhalter gesonderte Hangarverträge abgeschlossen werden.

Für das einmalige Ein- oder Ausbringen eines LFZ in bzw. aus dem Hangar zum Zwecke der Hangarierung ist ein Entgelt zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Entgelt bildet das Höchstabfluggewicht (MTOW) gerundet auf den nächsthöheren 100 kg Wert bzw. über 6.000 kg MTOW auf die angefangene nächsthöhere Tonne.

Das Ein- oder Ausbringen eines LFZ in bzw. aus dem Hangar zum Zwecke der Durchführung von Arbeiten durch Fremdfirmen wird mit den Sätzen für Einzelleistungen (siehe Abschnitt I., 9. Entgelte für Einzelleistungen, berechnet.

7. Nutzungsentgelt (NE) gemäß § 10(3) FBG für Selbstabfertiger und Dienstleister

Für die Bereitstellung der sonstigen Einrichtungen gemäß § 10(3), FBG (Vorhaltung von Geräten und Einrichtungen, Marktaufschließungsaufwendungen, Aufwendungen aufgrund der Betriebspflicht) ist von Selbstabfertigern bzw. Dienstleistern ein Entgelt zu entrichten.

Die **Bemessungsgrundlage** für das zu entrichtende Entgelt bildet das Höchstabfluggewicht je angefangene Tonne. Die Einordnung des LFZ in die entsprechende Entgeltgruppe erfolgt aufgrund des für das LFZ zutreffenden Höchstabfluggewichtes.

Für Luftfahrzeuge der Allgemeinen Luftfahrt bis 5 t MTOW, die das GAC benutzen, kommt das Nutzungsentgelt gemäß Abschnitt I., Ziffer 7. nur dann zur Anwendung, wenn ein Infrastrukturentgelt gemäß Abschnitt I. Ziffer 2. zur Anwendung kommt.

8. Entgelte für Bodenabfertigungsdienste (BAD)

Für die Durchführung der im Anhang zum FBG normierten Bodenabfertigungsdienste (BAD) durch den Flughafen Linz ist ein Entgelt zu entrichten. Einrichtungen und Leistungen siehe Anlage zu dieser Entgeltordnung, Verzeichnis der Leistungserbringung gemäß IATA-GHA des Flughafen Linz. Das Entgelt wird fällig, wenn ein LFZ mit einem Höchstabfluggewicht von über 5 t landet oder abfliegt.

Werden Bodenabfertigungsdienste Nutzern des Flughafens mit LFZ mit einem Höchstabfluggewicht bis zu 5 t über deren besonderes Verlangen erbracht, so wird das Entgelt für diese Leistungen entsprechend den Sätzen für Bodenabfertigungsdienste, Abschnitt I, 8 d), Entgelte für Bodenabfertigung GAC, berechnet.

Die Bodenabfertigungsdienste gemäß dem Anhang zum FBG sind zu folgenden Entgeltarten zusammengefasst:

A. Vorfeldabfertigungsentgelt
(Ramp Handling Charge = RHC)

B. Verkehrsabfertigungsentgelt
(Traffic Handling Charge = THC)

C. Bodenabfertigungsentgelt für GAC
(Ground Handling Charge for GAC = GAC)

Die **Bemessungsgrundlage** für das Entgelt für die Bodenabfertigungsdienste bildet das Höchstabfluggewicht je angefangene Tonne. Die Einordnung des LFZ in die entsprechende Entgeltgruppe erfolgt aufgrund des für das LFZ zutreffenden Höchstabfluggewichtes.

Das **Fracht-Luftfahrzeug-Entgelt** ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen anwendbar und zwar wenn:

- die Landung und der Start in eine mit dem Flughafen Linz vorher vereinbarte Zeit fällt, und
- das jeweilige Fracht-Luftfahrzeug ein MTOW von mehr als 40 Tonnen aufweist.

Das **Abfertigungsentgelt gemäß Punkt I. 8. d) für LFZ, die das GAC benutzen**, fällt immer an, außer bei am Flughafen Linz ansässigen gewerblichen Luftfahrtunternehmen, Fliegerclubs und privaten LFZ-Haltern, die gemäß § 14 (3) ZFBO ihre LFZ bzw. Passagiere selbst abfertigen bzw. bei LFZ bis 5 t nur auf Anforderung.

Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf die jeweiligen Entgelte für die Bodenabfertigungsdienste, entsteht mit der Erbringung der ersten hierfür erforderlichen bzw. angeforderten Tätigkeit.

9. Entgelte für Einzelleistungen

Einzelleistungen sind jene Leistungen des Zivilflugplatzhalters, die über die angeführten Pauschalleistungen – Bodenabfertigungsdienste Abschnitt I, Ziffer 8. - hinausgehen, oder zusätzlich über besonderes Verlangen an den Halter von LFZ mit einem Höchstabfluggewicht bis 5 t, ohne Beeinträchtigung der Gesamtverpflichtung des Zivilflugplatzhalters aus diesem Abschnitt in Form von Einzelleistungen erbracht werden können.

Die **Bemessungseinheit** für Geräte und Arbeitsleistungen ist die Fahrt (hin und/oder zurück), eine angefangene 1/4 Stunde, ein Vorgang etc.

Sämtliche Fahrzeuge und Geräte werden grundsätzlich nur mit Personal des Zivilflugplatzhalters zur Verfügung gestellt.

Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf die Entgelte für Einzelleistungen entsteht mit der Auftragsentgegennahme durch den Zivilflugplatzhalter.

Die Entgelte für die Beistellung von Arbeitskräften, Geräten, Fahrzeugen und Materialien, die nicht im Abschnitt I., 9. Entgelte für Einzelleistungen angeführt sind, richten sich nach den vom Zivilflugplatzhalter jeweils festgesetzten und durch Anschlag kundgemachten Verrechnungssätzen.

IV. BEFREIUNGEN UND ERMÄSSIGUNGEN

1. Allgemeines

Für die unter Abschnitt I. angeführten Entgeltarten kommen bei Zutreffen von bestimmten Voraussetzungen nachstehende Befreiungen oder Ermäßigungen zur Anwendung.

Der grundsätzliche Anspruch eines Nutzers (Luftverkehrsunternehmen oder Luftfahrzeughalter) auf eine Befreiung bzw. Ermäßigung bei der Entrichtung eines Entgeltes entsteht mit dem Nachweis der an die jeweilige Entgeltart geknüpften Voraussetzungen.

Eine Ermäßigung kann pro Entgeltart nur für eine und nicht für mehrere Möglichkeiten in Anspruch genommen werden bzw. hat diese nur für das dafür vorgesehene Entgelt Gültigkeit.

2. Bemessungsgrundlage und Sätze

Der Satz der Befreiung (=100 % Ermäßigung) oder Ermäßigung wird für jede Entgeltart

- Landeentgelt (Landing Charge) = LC
- Fluggastentgelt (Passenger Service Charge) = PSC
- Parkentgelt (Parking Charge) = PC
- Infrastrukturentgelt (Infrastructure Charge) = ISC
- Nutzungsentgelt gem. §10 FBG (Using Charge) = UC
- Entgelte für Bodenabfertigungsdienste
- Vorfeldabfertigungsentgelt (Ramp Handling Charge) = RHC
- Verkehrsabfertigungsentgelt (Traffic Handling Charge) = THC
- Bodenabfertigungsentgelt für GAC (Ground Handling Charge for GAC) = GAC

in einem Prozentsatz (v.H.) als Abzug von der errechneten Entgeltsumme ermittelt.

Diejenigen Entgeltarten, die voll zu entrichten sind, werden mit dem Kurzzeichen "0" bzw. für die in dieser Gewichtsklasse kein Entgelt anwendbar ist, mit dem Zeichen "-" ausgewiesen.

Der Ermäßigungssatz beträgt pro Entgeltart:

| Art der Befreiung oder Ermäßigung | Ermäßigungssatz in % | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------------------|--|----------|-----|-----|-----------|----------|-----------|----------|-----------|----------|-----------|----------|----------|
| | LC | | PSC | PC | ISC | | UC | | RHC | | THC | | GAC |
| | bis 4t | ab 5t | - | - | bis 5t | ab 6t | bis 5t | ab 6t | bis 5t | ab 6t | bis 5t | ab 6t | ab 6t |
| 1.1. | LFZ, deren Halter die Republik Österreich ist, in Ausübung behördlicher Agenden | | | | | | | | | | | | |
| | 50 | 50 | - | 100 | - | 0 | - | 0 | - | 0 | - | 0 | 0 |
| 1.2. | Militär-LFZ gemäß § 11(2) LFG, deren Halter die Republik Österreich ist | | | | | | | | | | | | |
| | 100 | 100 | - | 0 | - | 0 | - | 0 | - | 0 | - | 0 | 0 |
| 1.3. | LFZ mit denen unentgeltlich Flüge für Zwecke der militärischen Landesverteidigung (Art. 79 Abs. 1 B-VG) durchgeführt werden | | | | | | | | | | | | |
| | 100 | 100 | - | 0 | - | 0 | - | 0 | - | 0 | - | 0 | 0 |
| 2. | LFZ in Ausübung | | | | | | | | | | | | |
| 2.1. | luftfahrtbehördlicher Aufgaben.. | | | | | | | | | | | | |
| | 100 | 100 | - | 0 | - | 0 | - | 0 | - | 0 | - | 0 | 0 |
| 2.2. | von Einsatzflügen gemäß Paragraph 145 LFG ... | | | | | | | | | | | | |
| | 100 | 100 | - | 0 | - | 0 | - | 0 | - | 0 | - | 0 | 0 |
| 2.3. | von Rettungsflügen ... | | | | | | | | | | | | |
| | 50 | 50 | - | 0 | - | 0 | - | 0 | - | 0 | - | 0 | 0 |
| 3. | LFZ von Luftverkehrsunternehmen zum Zwecke der Ausbildung für Einweisungsflüge, Schul- und Trainingsflüge ... | | | | | | | | | | | | |
| | 60 | 60 | 0 | 0 | - | 85 | - | 85 | - | 85 | - | - | 0 |
| 4. | LFZ mit Flugnummer bei | | | | | | | | | | | | |
| 4.1. | Notfällen ... | | | | | | | | | | | | |
| | 50 | 50 | 50 | 0 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 |
| 4.2. | Bombenalarm ... | | | | | | | | | | | | |
| | 50 | 50 | 50 | 0 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 |
| 4.3. | Technischer Landung ... | | | | | | | | | | | | |
| | 50 | 50 | - | 0 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 |
| 4.4. | Rücklandung innerhalb einer Stunde ... | | | | | | | | | | | | |
| | 100 | 100 | 100 | 0 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 |
| 4.5. | Rücklandungen über einer Stunde ... | | | | | | | | | | | | |
| | 0 | 0 | 0 | 0 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 |
| 4.6. | Rücklandung und Umladung auf neu einzufliegendes Ersatz-LFZ: | | | | | | | | | | | | |
| 4.6.1. | Rückgelandetem LFZ innerhalb einer Stunde ... | | | | | | | | | | | | |
| | 100 | 100 | - | 0 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| 4.6.2. | Rückgelandetem LFZ über einer Stunde ... | | | | | | | | | | | | |
| | 0 | 0 | - | 0 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| 4.6.3. | Eingeflogenem Ersatz-LFZ ... | | | | | | | | | | | | |
| | 0 | 0 | 0 | 0 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 |
| 4.7. | Transit-Flügen ... | | | | | | | | | | | | |
| | 0 | 0 | 0 | 0 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 |
| 5. | LFZ zum Zwecke der Ausbildung in der allgemeinen Luftfahrt zum(r): | | | | | | | | | | | | |
| 5.1. | Erwerb eines Privat- oder Berufspilotenscheines ... | | | | | | | | | | | | |
| | 50 | 50 | 0 | 0 | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| 5.2. | Erweiterung eines in 5.1. genannten Scheines ... | | | | | | | | | | | | |
| | 50 | 50 | 0 | 0 | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| 6. | Segelflugzeuge und Fallschirmspringer (ausgenommen Motorsegler) ... | | | | | | | | | | | | |
| | 100 | - | - | 0 | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| 7. | Fluggastentgelt für die Allgemeine Luftfahrt (ausgen.gewerbl.Luftfahrt) Fluggäste in LFZ der Gewichtsklasse 'A' | | | | | | | | | | | | |
| | 0 | - | 100 | 0 | 0 | - | 0 | - | 0 | - | 0 | - | - |

Hinsichtlich einer Entgeltbefreiung gemäß Punkt 1.3. ist im jeweiligen Einzelfall zeitgerecht vom Bundesministerium für Landesverteidigung/ Gruppe Rechtswesen die vorherige Zustimmung der Flughafen Linz GesmbH einzuholen.

Die Ermäßigungssätze nach Punkt 5. gelten nur im Rahmen eines österreichischen Ausbildungsunternehmens, welches eine entsprechende luftfahrtbehördliche Ausbildungsbewilligung für den Flughafen Linz hat.

Keine Ermäßigung gemäß den Punkten 3. und 5. gibt es, wenn solche Flüge in der Zeit von Samstag 12.00 Uhr bis Sonntag 23.00 Uhr (Lokalzeit) bzw. an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden.

Ermäßigungen nach den Punkten 2., 3., 4.3. bis 4.6. und 5. haben nur Gültigkeit, sofern Flüge als solche vor oder spätestens unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses beim Flugplatzbetriebsleiter gemeldet wurden und insbesondere für die Verrechnung die Meldung der Flugart nach den Punkten 3. und 5. dem Zivilflugplatzhalter unter Bekanntgabe der für die Ausbildung relevanten Daten (Luftverkehrsunternehmen, Zivilluftfahrtschule, LFZ, Fluglehrer und Flugschüler) zugemittelt wird. Die Ermäßigungssätze nach Punkt 3. gelten nur, wenn die Flüge lediglich der Einweisung der Besatzung dienen.

Für über einen längeren Zeitraum sich erstreckende Schul- und Trainingsprogramme, sowie bei Verpflichtung eines Luftbeförderungsunternehmens, seine Schul- und Trainingsflüge ausschließlich auf diesem Zivilflughafen durchzuführen, können mit dem Zivilflugplatzhalter gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

V. INCENTIVES

Bei Zutreffen von im "**Incentiveprogramm für den Flughafen Linz**" festgelegten Voraussetzungen, behält sich der Zivilflugplatzhalter das Recht vor, Incentives zu gewähren. Der grundsätzliche Anspruch eines Flughafennutzers (Luftverkehrsunternehmen oder Luftfahrzeughalter) auf Gewährung eines Incentives bei der Entrichtung eines Entgeltes entsteht mit Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Gewährung von Incentives, sowie mit dem Nachweis der Erfüllung der an den jeweiligen Incentive geknüpften Voraussetzungen.

VI. PRM-Entgelt

Für die Hilfeleistung am Flughafen Linz gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 ist von jedem abfliegenden Fluggast ein Entgelt zu entrichten.

Diese Hilfeleistungen ermöglichen behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität von einem als solchen ausgewiesenen Ankunftsort auf dem Flughafen Linz zu einem Luftfahrzeug und von dem Luftfahrzeug zu einem als solchen ausgewiesenen Abfahrtsort auf dem Flughafen Linz zu gelangen, einschließlich an und von Bord zu gehen, wobei ein hoher, gleichwertiger Standard gewährleistet wird.

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende PRM-Entgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste gemäß Punkt III., 3. Fluggastentgelt und wird in Verbindung mit diesem eingehoben.

Das **Entgelt pro Fluggast** beträgt **EUR 0,72**.

A N L A G E N

ZUR

ENTGELTORDNUNG

Zivilflugplatzhalter

FLUGHAFEN LINZ GesmbH

(Linz Airport)

Flughafenstraße 1

A-4063 Hörsching

ÖSTERREICH

Telefon: ++43 7221 600-0, Telefax: ++43 7221 600-100

Sita: LNZAPXH, LNZZZXH, e-mail: d.welser@linz-airport.com

Offenlegung nach § 14 HGB: Gesellschaft m.b.H., Linz, Handelsgericht Linz, FN 75776k
UID-Nr.: ATU22607908

**Verzeichnis
der
Leistungserbringung
des
FLUGHAFEN LINZ**

Die Leistungserbringung entspricht den Empfehlungen des
IATA-GHA (STANDARD GROUND HANDLING AGREEMENT) Ausgabe Jänner 2018
unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Der Klarheit halber werden die in der Anlage gebrauchten Ausdrücke, die dem Annex A des IATA-Standard Bodenabfertigungsvertrages entsprechen, wie folgt definiert:

| | |
|-------------------------------------|--|
| Fluggäste: | sämtliche in einem Luftfahrzeug beförderte Personen mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder |
| Fracht und Post: | beinhaltet auch Dienstfracht und Dienstpost des LVGs. |
| Flughafengebäude: | sind alle Gebäude, die für die Ankunft- und Abflugabfertigung der Luftfahrzeuge benötigt werden. |
| Ladung: | beinhaltet Gepäck, Fracht, Post und alle am Flugzeug befindlichen Ausrüstungsgegenstände inklusive Ballast. |
| ULD (Unit Load Devices): | Transport(ladungs)-einheiten, d.h. Container oder Flugzeugpaletten, in/auf welchen Einzelstücke von Gepäck, Fracht und Post zusammen geladen und transportiert werden. |

2. LEISTUNGSARTEN

Diejenigen Leistungen von Arbeitskräften und Inanspruchnahmen von Geräten und Einrichtungen, die am linken Rand mit folgenden Kurzzeichen versehen sind:

| | |
|------------|--|
| LC | sind im Landeentgelt (Landing Charge) enthalten. |
| PSC | sind im Fluggastentgelt (Passenger Service Charge) enthalten. |
| PRM | sind im PRM-Entgelt (PRM-Charge) enthalten. |
| SC | sind im Sicherheitsentgelt (Security Charge) enthalten. (Diese Leistungen werden gemäß Luftsicherheitsgesetz (LSG) 2011, § 5 für die Sicherheitsbehörden erbracht) |
| PC | sind im Parkentgelt (Parking Charge) enthalten. |
| ISC | sind im Infrastrukturentgelt (Infrastructure Charge) enthalten. |
| HC | sind im Hangarentgelt (Hangar Charge) enthalten |
| RHC | sind im Vorfeldabfertigungs-Entgelt (Ramp Handling Charge) enthalten. |
| THC | sind im Verkehrsabfertigungs-Entgelt (Traffic Handling Charge) enthalten. |
| GAC | sind im Bodenabfertigungs-Entgelt GAC (Ground Handling Charge GAC) enthalten |
| SSC | sind jene Einzelleistungen (Single Services), die auf besonderes Verlangen bereitgestellt und gegen gesonderte Entgelte nach Maßgabe der Möglichkeiten des Flughafens durchgeführt werden. |
| X | Diese Leistungen werden vom Flughafen Linz nicht erbracht. |
| LVG | Luftverkehrsgesellschaft |
| LFZ | Luftfahrzeug |

Für eine einmalige Abfertigung, bestehend aus der Ankunft und dem nachfolgenden Abflug desselben Luftfahrzeuges, werden für die folgenden Leistungen die Entgelte gemäß der jeweils geltenden Entgeltordnung für den Flughafen Linz angewendet.

ABSCHNITT 1 - MANAGEMENT AUFGABEN

| | | | | | |
|-----|--|--|-----|---------------------------------|---|
| | | | | | informiert werden. |
| | 1.1. Repräsentation | | SSC | 1.3.4. | Zusammenarbeit mit dem von der LVG bestimmten Vertreter. |
| SSC | 1.1.1. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von Garantien und Bürgschaften zur Erleichterung der Aktivitäten der LVG | SSC | 1.3.5. | Überprüfen, ob Personal, Gerät, Material und Dokumente der Dienstleister verfügbar und vorbereitet sind. |
| THC | 1.1.2. | Kontaktnahme mit den lokalen Behörden. | THC | 1.3.6. | Empfang des Luftfahrzeuges bei der Ankunft und Zusammenarbeit mit der Besatzung. |
| THC | 1.1.3. | Bekanntgabe, dass die Flughafen Linz GesmbH als Abfertigungs-Agent für die LVG fungiert. | SSC | 1.3.7. | Entscheiden über Unregelmäßigkeiten |
| | | | SSC | 1.3.8. | Überprüfung des Absendens von betrieblichen Mitteilungen. |
| PSC | 1.1.4. | Erteilung von Informationen über die Flugbewegungen der LVGs an alle Interessenten. | SSC | 1.3.9. | Aufzeichnung von Unregelmäßigkeiten und Benachrichtigung der LVG |
| | 1.2. Administrative Aufgaben | | | | |
| ISC | 1.2.1. | Festlegung und Einhaltung lokaler Verfahren | | 1.4. Stations Management | |
| ISC | 1.2.2. | Ergreifung von Maßnahmen bezüglich aller an die LVG gerichteten Mitteilungen. | SSC | 1.4.1. | Bereitstellung eines Beauftragten, der als Vertreter für die LVG handelt a) ausschließlich b) nicht ausschließlich |
| THC | 1.2.3. | Vorbereitung, Weiterleitung und Ablegen von Berichten/Statistiken/Dokumenten und Durchführung anderer administrativer Aufgaben für folgende Bereiche: a) Stationsverwaltung b) Passagierabfertigung c) Vorfeldabfertigung d) Ladekontrolle e) Flugdurchführung f) Frachtabfertigung g) Postabfertigung h) Unterstützungsleistungen i) Sicherheitsleistungen j) Luftfahrzeugwartung k) andere Leistungen, wie vereinbart | ISC | 1.4.2. | Die Flughafen Linz GesmbH ist ermächtigt die Interessen der LVG in Bezug auf staatliche und lokale Behördenangelegenheiten wahrzunehmen und solche Angelegenheiten zu lösen. |
| X | | | SSC | 1.4.3. | Teilnahme an lokalen Flughafentreffen für die LVG a) Bericht an die LVG über Ergebnisse/Inhalte solcher Treffen b) Agieren, Abstimmen und Verpflichtungen im Namen der LVG eingehen. |
| THC | 1.2.4. | Pflege der Handbücher, Rundschreiben usw. der LVG im Zusammenhang mit der Durchführung der Dienste. | SSC | 1.4.4. | Die Flughafen Linz GesmbH ist ermächtigt a) zu beauftragen b) zu verhandeln c) Verpflichtungen einzugehen im Namen der LVG bis zu einem Kosten-/Verpflichtungsrahmen wie vereinbart 1) Flughafen Lounges 2) Gepäckauslieferung 3) Hausdienste 4) Zeitungsbelieferung 5) Wäschereidienste 6) Gepäckträger 7) andere Dienste wie vereinbart |
| SSC | 1.2.5. | a) Überprüfung b) Unterzeichnung c) Versand von Rechnungen, Bestellungen, Abfertigungsgebührenrechnungen, Arbeitsaufträgen im Auftrag der LVG. | X | 1.4.5. | Verhandeln und Sichern von Slots und Flughafeneinrichtungen, soweit verfügbar, im Auftrag der LVG |
| SSC | 1.2.6. | Wenn gesondert vereinbart, rechtswirksame Zahlungen im Namen der LVG, insbesondere aber nicht ausschließlich von: a) Flughafen-, Zoll-, Polizei- und andere Gebühren, die in Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen stehen. b) Barauslagen, Unterbringungs-, Transportkosten. | SSC | 1.4.6. | a) Vorbereitung b) Anforderung c) Entgegennahme für die LVG von 1) Lande- 2) Überflug- 3) anderen Bewilligungen wie vereinbart am Flughafen Linz für i) Saison-/Linienflüge ii) AD HOC - Flüge |
| | 1.3. Überwachung und/oder Koordination von Abfertigungsleistungen | | | | |
| SSC | 1.3.1. | a) Überwachung b) Koordinierung von Bodenabfertigungsdiensten, die von der LVG mit Dritten vereinbart wurden. | SSC | 1.4.7. | Erheben und berichten von Qualitäts-/Leistungskennzahlen |
| SSC | 1.3.2. | Bereitstellung eines Turnaround-Koordinators (TRK). | SSC | 1.4.8. | Abfertigen des Inhaltes von Posttaschen der LVG. |
| SSC | 1.3.3. | Gewährleistung, dass Dritte zeitgerecht über betriebliche Daten und Bedürfnisse der LVG | | | |

| | | | | | |
|---------------------------------------|--------|---|-----|--------|---|
| SSC | 1.4.9 | Bereitstellung eines Beschwerdebeauftragten (CRO - Complaints Resolution Officer), der ermächtigt ist im Auftrag der LVG tätig zu werden. | SSC | | 6) andere Einrichtungen wie vereinbart. |
| ABSCHNITT 2 - PASSAGIERDIENSTE | | | | | |
| 2.1. Allgemeines | | | | | |
| PSC | 2.1.1. | Erteilung von Informationen an die Passagiere bzw. Öffentlichkeit betreffend Ankunfts- bzw. Abflugszeit der Luftfahrzeuge sowie des Flughafen-Zubringerdienstes der LVG. | SSC | 2.2.1. | Durchführen der Flugvorbereitung im Abfertigungssystem |
| THC | 2.1.2. | Betreuen der Passagiere und ihres Gepäcks bei Flugunterbrechung, Transfer und Transit und Information der Passagiere über die auf dem Flughafen verfügbaren Dienste und Einrichtungen. | THC | 2.2.2. | Kontrolle und Sicherstellung, a) dass die Flugscheine für den Flug gültig sind. Diese Kontrolle beinhaltet nicht den Flugpreis. An folgenden Plätzen: 1) Check-in-Bereich 2) Sonderwarteräumen (Lounges) 3) Transferschaltern 4) Flugsteig 5) außerhalb des Flughafens 6) sonstigen, wie festgelegt. |
| THC | 2.1.3. | Falls von der LVG verlangt, a) Bereitstellung b) Veranlassung der Bereitstellung von spezieller Ausrüstung, Einrichtungen und speziell ausgebildetem Personal, falls vorhanden, zur Unterstützung für: 1) unbegleitete Minderjährige (UM) 2) Personen mit eingeschränkter Mobilität (PRMs) 3) VIPs 4) Transitpassagiere ohne Visum (TWOVs) 5) Abzuschiebende Personen 6) Medizinische Spezialtransporte 7) andere, wie von LVG bekanntgegebene. Zusätzliche Kosten können der LVG verrechnet werden. | X | | |
| PRM | | | SSC | | |
| PRM | | | SSC | | |
| THC | 2.1.4. | Unterstützen der Passagiere bei Flugunterbrechungen, -verspätungen oder -absagen. Diese Unterstützung beinhaltet: 1) Essensbons 2) Rebooking 3) Transport 4) Unterkunft 5) Personal Zusätzliche Kosten können der LVG verrechnet werden. | THC | 2.2.3. | a) Kontrolle der Reisedokumente (Reisepass, Visa, Impfzeugnisse und andere Bestätigungen) für den betreffenden Flug, doch ohne jegliche Haftung für die Flughafen Linz GesmbH. Die Flughafen Linz GesmbH ist nicht haftbar für Einreisegebühren für den Fall von ungültigen Reisedokumenten, oder anderen Vorfällen, die außerhalb der Kontrolle der Flughafen Linz GesmbH liegen. b) Eingabe der benötigten Passagier- und/oder Reisedokumentinformationen in das System der LVG und/oder das System der Behörden. An folgenden Plätzen: 1) Check-in-Bereich 2) Sonderwarteräumen (Lounges) 3) Transferschaltern 4) Flugsteig 5) außerhalb des Flughafens 6) sonstigen, wie festgelegt. |
| THC | 2.1.5. | Vorkehrungen treffen für die Lagerung von Gepäck unter Zollverschluss (etwaige Gebühren sind vom Passagier zu bezahlen). | X | | |
| THC | 2.1.6. | a) Benachrichtigung der LVG über Beschwerden und Ansprüche seitens Passagier der LVG b) Abwicklung solcher Ansprüche wie mit der LVG vereinbart. | SSC | | |
| THC | 2.1.7. | Bericht über alle bei der Passagier- und Gepäcksabfertigung beobachteten Unregelmäßigkeiten an die LVG. | SSC | | |
| SSC | 2.1.8. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von 1) Check-In-Schaltern, 2) Serviceschaltern 3) Transferschaltern 4) Sonderwarteräumen (Lounges). 5) Organisation von Gegenständen für die LVG, wie zum Beispiel, aber nicht ausschließlich Teppiche, mobile Beschilderung, Leitsysteme. | THC | 2.2.4. | a) Abwiegen und/oder Abmessen von aufgegebenem Gepäck und Handgepäck, b) Eintragen der Gepäcksdaten für 1) den ursprünglichen Flug 2) den/die Anschlussflug/-flüge. An folgenden Plätzen: (a) Check-in-Bereich (b) Sonderwarteräumen (Lounges) (c) Transferschaltern (d) Flugsteig (e) außerhalb des Flughafens (f) sonstigen, wie festgelegt. |
| ISC | | | THC | 2.2.5. | Übergepäck a) Feststellen von Übergepäck b) Ausstellung von Übergepäcksscheinen c) Inkasso der Übergepäckgebühren d) Entnahme der entsprechenden Übergepäckabschnitte An folgenden Plätzen: 1) Check-in-Bereich 2) Sonderwarteräumen (Lounges) |

| | | | | | |
|-----|---------|--|-----|---------------------|---|
| X | | 3) Transferschaltern 4) Flugsteig | SSC | | b) zum Flughafentransport im Falle einer Abfertigung außerhalb des Flughafens. |
| SSC | | 5) außerhalb des Flughafens | | | |
| SSC | | 6) sonstigen, wie festgelegt. | THC | 2.2.13. | Durchführung von Upgrades/Downgrades An folgenden Plätzen: (a) Check-in-Bereich (b) Sonderwarteräumen (Lounges) (c) Transferschaltern (d) Flugsteig (e) sonstigen, wie festgelegt. |
| THC | 2.2.6. | Etikettieren von aufgegebenem Gepäck und Handgepäck, für a) den ursprünglichen Flug b) den/die Anschlussflug/-flüge. An folgenden Plätzen: (a) Check-in-Bereich (b) Sonderwarteräumen (Lounges) (c) Transferschaltern (d) Flugsteig (e) außerhalb des Flughafens (f) sonstigen, wie festgelegt. | X | | |
| X | | | SSC | | |
| SSC | | | THC | 2.2.14. | Abwicklung von Standby-Listen An folgenden Plätzen: (a) Check-in-Bereich (b) Sonderwarteräumen (Lounges) (c) Transferschaltern (d) Flugsteig (e) sonstigen, wie festgelegt. |
| SSC | | | X | | |
| SSC | | | SSC | | |
| ISC | 2.2.7. | Veranlassung der Beförderung von aufgegebenem Gepäck von der Gepäcksaufgabestelle zur Gepäcksortierhalle. An folgenden Plätzen: (a) Check-in-Bereich (b) Sonderwarteräumen (Lounges) (c) Transferschaltern (d) Flugsteig (e) sonstigen, wie festgelegt. | THC | 2.2.15. | Tätigkeiten beim Flugsteig a) Überprüfung des Handgepäcks b) Überwachung des Einsteigevorganges c) Vergleich der Passagieranzahl mit den Flugzeugdokumenten vor dem Abflug d) sonstige Leistungen (wie mit der LVG vereinbart). |
| X | | | | | |
| SSC | | | SSC | 2.2.16. | a) Einsammeln b) Zusammenführung c) Abwickeln und versenden an die LVG der Transportdokumente (Flugscheinabschnitte oder andere flugbezogene Dokumente), die vom abfliegenden Passagier einbehalten wurden. |
| ISC | 2.2.8. | Veranlassung der Beförderung von aufgegebenem Sperrgepäck (OOG) von der Gepäcksaufgabestelle zur Gepäcksortierhalle. An folgenden Plätzen: (a) Check-in-Bereich (b) Sonderwarteräumen (Lounges) (c) Transferschaltern (d) Flugsteig (e) sonstigen, wie festgelegt. | | | |
| X | | | THC | 2.2.17 | Aufbereitung der Daten nach dem Flug. |
| SSC | | | | 2.3. Ankunft | |
| SSC | 2.2.9. | Einhebung der Flughafen- und/oder anderer Servicegebühren von abfliegenden Passagieren. | RHC | 2.3.1. | a) Durchführung b) Veranlassung der Durchführung des Öffnen/schließen der Flugzeugpassagiertüren. |
| THC | 2.2.10. | a) Durchführung der Sitzzuweisung oder Verwendung des Sitzauswahlsystems der LVG b) Ausgabe von Einsteigekarten c) Entnahme der entsprechenden Flugscheinabschnitte für 1) den ursprünglichen Flug. 2) den/die Anschlussflug/-flüge (soweit EDV-technisch möglich). An folgenden Plätzen: (a) Check-in-Bereich (b) Sonderwarteräumen (Lounges) (c) Transferschaltern (d) Flugsteig (e) außerhalb des Flughafens (f) sonstigen, wie festgelegt. | THC | 2.3.2. | Leiten der Passagiere a) vom Luftfahrzeug durch die Kontrollen b) die am Flughafen ankommen, zur Abfertigungsstelle außerhalb des Flughafens. |
| X | | | ISC | 2.3.3. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von 1) Transferschaltern 2) Verbindungsleistungen 3) Wiederein-Checken des Gepäcks |
| SSC | | | X | | |
| SSC | | | THC | 2.3.4. | Behandlung verlorener, gefundener oder beschädigter Gegenstände. a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von 1) Annahme von Gepäcksunregelmäßigkeitsberichten. 2) Eingabe der Daten in das Gepäckverfolgungssystem 3) Aufbewahrung und Beobachten von Gepäcksverfolgungsakten für eine vereinbarte Zeitdauer 4) Leisten von Zahlungen für Nebenausgaben 5) Zustellung von verspätetem Gepäck an den Passagier 6) Abwicklung der Kommunikation mit den Passagieren 7) Reparatur oder Ersatz von |
| THC | 2.2.11. | Abwicklung von a) abgewiesenen Beförderungsleistungen b) abgewiesenen Fällen der Entschädigung für Beförderungsleistungen. An folgenden Plätzen: 1) Check-in-Bereich 2) Sonderwarteräumen (Lounges) 3) Transferschaltern 4) Flugsteig 5) sonstigen, wie festgelegt. | | | |
| X | | | | | |
| SSC | | | | | |
| THC | 2.2.12. | Leiten der Passagiere a) durch die Kontrollen zum Abflugflugsteig. | | | |

| | | | | | |
|-------------------|---|--|------------------------|--------------------------------|---|
| | | beschädigtem Gepäck. 8) Abfertigung von Gepäck zwischen verschiedenen Plätzen wie festgelegt. | | | a) Gepäck b) Sperrgepäck |
| | | | ISC | 3.1.8. | Transfergepäck a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung der 1) Sortierung des Transfergepäckes 2) Lagerung des Transfergepäckes vor der Weiterleitung für eine gegenseitig vereinbarte Zeit. 3) des Transports von Transfergepäck zur Gepäckszentrale der empfangenden LVG. |
| | 2.4. Intermodaler Transport per Bahn, Straße oder Schiff | | | | |
| SSC | 2.4.1. | Durchführung der Passagier- und Gepäcksabfertigung, wo anwendbar, wie in Punkt 2.1., 2.2. und 2.3. beschrieben, in dem "Schienen-, Straßen- oder Schiffstransport" für "Luftfahrzeuge" und "Flüge" und "Terminal" für "Flughafen" ersetzt wird, soweit dies anwendbar ist. | X | | |
| | | | RHC | 3.1.9. | Abfertigung des Crewgepäckes |
| SSC | 2.4.2. | Leiten der abfliegenden Passagiere zum Zubringerdienst. | SSC | 3.1.10 | Gepäckverfolgung (a) Bereitstellen (b) Veranlassen der Bereitstellung (c) Betreiben von Systemen, um bereitzustellen 1) Beweise für die Annahme 2) Beweise für die Auslieferung 3) Inventur von Gepäckstücken nach dem Abflug; 4. Datenaustausch (z.B. mit anderen LVGs) |
| SSC | 2.4.3. | Verladen des Gepäcks auf den Zubringerdienst, wie dies vom Schienen-, Straßen- oder Schiffstransporteur angewiesen wird. | | | |
| SSC | 2.4.4. | Abfertigung von ankommenden Passagieren und Gepäck vom Schienen-, Straßen- oder Schiffstransporteur. | | | |
| SSC | 2.4.5. | Leiten der ankommenden Passagiere durch die Kontrollen zum Abflugservice der LVG. | | 3.2. Einwinken | |
| SSC | 2.4.6. | Abladen des Gepäcks vom Zubringerdienst, wie vom Schienen-, Straßen- oder Schiffstransporteur angewiesen und Weiterleitung zum Flughafendienst der LVG. | LC | 3.2.1. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung des Einwinkens bei Ankunft bzw. Abflug. |
| | | | X | 3.2.2 | Bedienung des automatischen Leitsystems. |
| | | | | 3.3. Parken | |
| | ABSCHNITT 3 - VORFELDABFERTIGUNG | | LC | 3.3.1. | a) Bereitstellung b) Vorlegen und/oder Entfernen der Bremskeile. |
| | 3.1. Gepäcksabfertigung | | | | |
| ISC SSC | 3.1.1. | Abfertigung des Gepäcks in der 1) Gepäckszentrale 2) anderen Orten, wie festgelegt | SSC | 3.3.2. | (a) Bereitstellung (b) Anbringen und/oder Entfernen der 1) Fahrwerksicherungsstifte, 2) Triebwerksabdeckungen, 3) Staudruckmesserabdeckung, 4) Tragflächenkontrollsperrern, 5) Heckstützen und/oder Luftfahrzeugverzurrungen. 6) Sicherheitshütchen 7) Sonstiges, wie vereinbart |
| ISC | 3.1.2 | Sortierung von Gepäck wie festgelegt | | | |
| ISC | 3.1.3 | Vorrangiges Gepäck (a) Bereitstellung (b) Veranlassung der 1. Sortierung von vorrangigem Gepäck 2. Verladung von vorrangigem Gepäck gemäß Anweisungen der LVGs. 3. Priorisierung der Auslieferung von vorrangigem Gepäck in die Gepäckszentrale | | 3.4. Zusätzliche Geräte | |
| ISC ISC SSC | 3.1.4. | Vorbereitung für das Laden von a) Einzelgepäckstücken, b) ULDs c) an anderen Orten angenommenes Gepäck, wie festgelegt | RHC | 3.4.1. | a) Bereitstellung b) Veranlassung der Bereitstellung c) Bedienung 1) Bodenstromversorgungsgerätes (Bereitstellung über 45 Minuten wird extra verrechnet) 2) Fixe Bodenstromversorgung 3) Kühlgerät 4) Heizgerät 5) Startgerät |
| ISC | 3.1.5. | Feststellung der Anzahl und/oder des Gewichts a) Einzelgepäckstücken, b) beladenen ULDs und Bereitstellung der Informationen an die Ladekontrolle. | X SSC SSC SSC | | |
| ISC | 3.1.6. | Entladen von a) Einzelgepäckstücken b) ULDs. | RHC | 3.5.1. | 3.5. Kommunikation/Sprechfunkverbindung zwischen Vorfeld und Flugzeugkanzel Bereitstellung von Sprechgarnituren. |
| ISC | 3.1.7. | Transport zur Gepäcksausgabe | RHC | 3.5.2. | Herstellung der Kommunikation vom Vorfeld zur Flugzeugkanzel |

| | | | | | | |
|---|----------|--|-----|--------|--------------------------------|---|
| | | an die Crew oder an den Vertreter der LVG. Durchführung von "Verschmutzungskontrolle" und berichten des Ergebnisses an die Flugzeugbesatzung. | | | | schriften-Ablauf zu verwenden. |
| X | 3.16.3. | Wenn gefordert, Durchführung von luftfahrzeugspezifischen Kontrollen (z.B. Clear-Ice-Kontrolle, Clean-Wing-Kontrolle usw.) | THC | 4.2.3. | | a) Bereitstellung b) Bedienung von geeigneter Ausrüstung für den Sprechfunkverkehr zwischen der Bodenstation und dem Luftfahrzeug der LVG. |
| SSC | 3.16.4. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von Anti-Eis-Geräten/ Enteisungsgeräten. | X | 4.3.1. | | |
| SSC | 3.16.5. | Bereitstellung von Enteisungs-/Anti -Eis-Flüssigkeit. | | | 4.3. Flugbetriebsdienst | |
| SSC | 3.16.6. | Entfernen von Reif, Eis und Schnee vom Luftfahrzeug mittels Enteisungsflüssigkeit. Die Flüssigkeiten werden vor der Verwendung einer Kontrolle auf Reinheit und Verunreinigungen unterzogen. | SSC | 4.3.2. | | Benachrichtigung der LVG über jedes bekannte Projekt betreffend die betrieblichen Einrichtungen, welche ihren Luftfahrzeugen zur Verfügung gestellt werden wie festgelegt. a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von meteorologischer Dokumentation und Luftfahrtsinformation 1) an einem Platze/Plätzen am Flughafen wie vereinbart 2) an anderen Plätzen am Flughafen |
| SSC | 3.16.7. | Auftragen von Anti-Eis-Flüssigkeit auf das Luftfahrzeug. Die Anti-Eis-Flüssigkeit muss vor Verwendung einer Reinheits- und einer Sichtkontrolle unterzogen werden. | SSC | 4.3.3. | | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung des Transportes von Flugspezifischen Dokumenten zum LFZ und Einholung von Unterschriften vom Kapitän wo anwendbar. |
| X | 3.16.8. | Überwachung der Ausführung von Enteisungs- bzw. Anti-Eis-Tätigkeiten. | | | | 1) an einem Platze/Plätzen am Flughafen wie vereinbart 2) an anderen Plätzen am Flughafen |
| X | 3.16.9. | Durchführung der endgültigen Kontrolle von Enteisungs- und Anti-Eis-Tätigkeiten und Informationen der Flugbesatzung über die Ergebnisse. | | | | |
| X | 3.16.10. | Fertigstellung der Dokumentation wie vereinbart. | X | 4.3.4. | | Analyse der betrieblichen Bedingungen und a) Vorbereitung b) Anforderung c) Unterzeichnung d) Zurverfügungstellung des Flugplanes der LVG gemäß den Anweisungen und Unterlagen der LVG. 1) an einem Platze/Plätzen am Flughafen wie vereinbart 2) an anderen Plätzen am Flughafen 3) während des Fluges |
| ABSCHNITT 4 – LADEKONTROLLE UND FLUGABWICKLUNG | | | | | | |
| 4.1. Ladekontrolle | | | | | | |
| THC | 4.1.1. | Beförderung und Übergabe der Flugdokumente zwischen LFZ und den entsprechenden Flughafengebäuden und umgekehrt. | X | 4.3.5. | | a) Vorbereitung b) Anforderung c) Unterzeichnung d) Ablegen des Flugplanes der Flugsicherung |
| THC | 4.1.2. | a) Erstellung b) Unterzeichnung von Dokumenten und Informationen, wie z.B. Ladeinstruktionen, Ladeplänen, Trimmkarten, für den Kapitän bestimmten Ladeinformationen und Manifesten wenn: 1) Die Ladekontrolle von der Flughafen Linz GesmbH durchgeführt wird. 2) Die Flughafen Linz GesmbH liefert inputs/updates, wenn die Ladekontrolle von der LVG oder von Dritten durchgeführt wird. | X | 4.3.6. | | 1) an einem Platze am Flughafen wie vereinbart 2) an anderen Plätzen am Flughafen a) Einholung b) Überwachen der Slotzeitzuweisung der LVG mit der zuständigen Flugsicherung. 1) an einem Platze am Flughafen wie vereinbart 2) an anderen Plätzen am Flughafen |
| 4.2. Nachrichtenübermittlung | | | | | | |
| THC | 4.2.1. | Information sämtlicher Personen bezüglich der Bewegungen von LFZ der LVG. | X | 4.3.7. | | Erteilung der entsprechenden Beratung an die Besatzung. |
| THC | 4.2.2. | a) Erstellung, Empfang, Bearbeitung und Absendung sämtlicher Meldungen in Zusammenhang mit den von der Flughafen Linz GesmbH erbrachten Dienstleistungen. Die Flughafen Linz GesmbH ist ermächtigt den Absender-Code der LVG oder den Zweiter | X | 4.3.8. | | a) Vorbereitung b) Unterzeichnung c) Übermitteln 1) des Betankungsauftrages. 2) des Treibstofflieferscheines |
| | | | X | 4.3.9. | | Versorgung des/der Bodenabfertigungsdienstleister(s) mit den benötigten Gewichts- und Treibstoffdaten. |

| | | | | | | |
|---|-------------|--|---------------------------------|--|---------------------------------------|---|
| X | 4.3.10. | Entgegennahme der Berichte der ankommenden Besatzungen. Verteilen von Berichten oder ausgefüllten Formularen an die entsprechenden Dienststellen | | | | b) Vermeidung von Diebstahl, unbefugter Verwendung oder Beschädigung von Paletten, Containern, Netzen, Bändern, Zurrösen und sonstigem Material der LVG, das sich im Gewahrsam der Flughafen Linz GesmbH befindet. Sofortige Benachrichtigung der LVG über Beschädigung oder Verlust der genannten Gegenstände. Diese Leistungen werden jedoch ohne Haftung für die Flughafen Linz GesmbH durchgeführt. |
| | 4.4. | Besatzungsbetreuung | | | | |
| X | 4.4.1. | Verteilung relevanter Besatzungsdienstplaninformationen, die von der LVG bereitgestellt wurden, an alle Parteien, die betroffen sind. | | | | |
| SSC | 4.4.2. | Organisation von Hotelunterkünften für übernachtende Besatzungen | | | 5.2. Zollkontrolle | |
| | | a) planmäßig b) nichtplanmäßig | SSC THC THC THC | | 5.2.1. | a) Erstellung der Zollunterlagen b) Einholen der Zollgenehmigung c) Fracht unter Zollaufsicht stellen d) Fracht den Zollorganen zur physischen Inspektion stellen für 1) Importfracht 2) Exportfracht 3) Transferfracht |
| SSC | 4.4.3. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung eines Besatzungstransportes zu/von Orten außerhalb des Flughafens. | | | | |
| SSC | 4.4.4. | Leiten der Besatzungen durch die Flughafeneinrichtungen. | | | | |
| THC | 4.4.5. | Kontaktaufnahme mit 1) Crew Hotel(s) 2) Besatzungstransportfirmen 3) Besatzungsanfragen und Abholzeiten. | | | 5.3. Abfertigung der Dokumente | |
| X | 4.4.6. | a) Vorbereitung der Besatzungszulassungsformulare. b) Bezahlung der Besatzungszulassungsformulare. | X THC | | 5.3.1. | a) Ausstellung des Luftfrachtbriefes oder des Sendungsprotokolls b) Kontrolle aller Dokumente um sicherzustellen, dass die Ladungen befördert werden können. Die Kontrolle enthält nicht die Kontrolle des verrechneten Tarifes. c) Überprüfung des Sicherheitsstatus der betroffenen Fracht und Schritte gemäß Anweisung der LVG ergreifen. d) Einholung von Kapazitäts-/Auslastungsinformation über den Flug der LVG. e) Aufteilung von Luftfrachtbriefen Verschicken von Kopien der Frachtmanifeste und der Luftfrachtbriefe oder des Sendungsprotokolls an die LVG. f) Erstellung der Frachtmanifeste. g) Versorgung der Ladekontrolle mit speziellen Ladeinformationen. |
| X | 4.4.7. | Information des Repräsentanten der LVG über jede Unpässlichkeit oder potentielle Abwesenheit der Besatzung. | THC THC THC | | | h) Zurücksendung einer Kopie des Luftfrachtbriefes oder des Sendungsprotokolls an den Versender, versehen mit den Flugdetails. i) Überprüfung und/oder Eingabe der Frachtdaten in das System der LVG und/oder Regierungs-/Zollsystem wie vereinbart. j) Empfang und Verarbeitung der EDI-Nachrichten (FWB/FHL und e-SCD) von der LVG oder anderen Seiten. k) Auf Anforderung von der LVG Ausdruck von Luftfrachtbrief-Kopien auf unbedrucktem Papier oder auf IATA-Resolution 600a Vorlagen. l) Bereitstellung und Übermittlung von EDI-Nachrichten gemäß dem Master-Betriebsplan. m) Informieren der LVG oder des Versenders via FSU-Nachricht gemäß Master-Betriebsplan. |
| ABSCHNITT 5 - FRACHT- UND POSTGEBÄUDE SERVICES | | | | | | |
| (Diese Leistungen werden nicht für Frachtflugzeuge erbracht) | | | | | | |
| | 5.1. | Fracht- und Postabfertigung - Allgemeines | | | | |
| LC | 5.1.1. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von 1) Warenumschlags- und Lager-einrichtungen 2) Warenumschlagsgeräte 3) Warenabfertigungsleistungen für i) Allgemeine Fracht ii) Sonderfracht iii) Spezielle Frachtprodukte iv) Post v) Diplomatenpost vi) Diplomatenfracht vii) Fracht u. Material der LVG | THC THC SSC SSC SSC | | | |
| THC | 5.1.2. | a) Ausgabe b) Beschaffung c) Zurverfügungstellung an die LVG des Versandscheines für die Fracht | | | | |
| THC | 5.1.3. | Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur a) Vermeidung von Diebstahl oder Beschädigung der Fracht und Post der LVG, die sich im Gewahrsam der Flughafen Linz GesmbH befindet. | THC | | 5.3.2. | a) Benachrichtigung des Empfängers oder Agenten von der Ankunft der Sendungen. b) Zurverfügungstellung der Frachtdokumente für den Empfänger |

| | | | | | |
|-----|-------------|--|-----|-------------|---|
| | | oder Agenten. | | | anhand der Luftfrachtbriefe oder Sendungsprotokolls und Frachtmanifeste. |
| THC | 5.3.3. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung der 1) Einhebung von "Charges Collect" (Beförderungsgebühren) gemäß Luftfrachtbrief oder Sendungsprotokolls 2) Einhebung von sonstigen Gebühren gemäß Luftfrachtbrief oder Sendungsprotokolls | THC | | d) Freigabe der Fracht an den Empfänger oder Agenten. |
| SSC | | 3) Kreditierung der Gebühren an den Empfänger oder Agenten. | RHC | 5.4.7. | Be-/Entladen von LKWs a) Überprüfung der Siegel, ob diese bei Import-LKW unbeschädigt sind. b) Entladung der LKWs vor der Frachtnahme und Verbringung der Fracht in das Warenlager c) Beladung der Export-LKW nach der formellen Freigabe durch das Warenlager d) Anbringung der Siegel Der LKW wird für, oder im Namen der LVG abgefertigt. |
| THC | 5.3.4. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung des 1) Transportes fracht-/postbezogenen Dokumente von/zu vereinbarten Orten und dem LFZ. | | | |
| | 5.4. | Physische Abfertigung Export-/Importfracht | | 5.5. | Transfer-/Transitfracht |
| RHC | 5.4.1 | Annahme der Fracht wobei sicherzustellen ist, dass a) maschinenlesbare Frachthänger angebracht und ausgefüllt sind b) händisch ausgefüllte Frachthänger angebracht sind c) die Ladungen gemäß IATA Resolution 833 "fertig zum Transport" sind d) Gewicht und Volumen und Anzahl der Frachtstücke der Sendungen kontrolliert sind e) Die Bestimmungen für den Transport von Sonderfrachten, insbesondere die IATA Bestimmungen über gefährliche Güter (DGR), die IATA Bestimmungen über lebende Tiere (LAR), IATA verderbliche Fracht Verordnung (PCR), und andere eingehalten wurden. | THC | 5.5.1. | Identifikation der Transfer-/Transitfracht. |
| | | | THC | 5.5.2. | Erstellung der Transfermanifeste für Fracht, die durch ein anderes LVG befördert werden soll. |
| | | | SSC | 5.5.3. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung des Transportes von Transferfracht gemäß Transfermanifest zum Lagerhaus der empfangenden LVG 1) auf dem Flughafen 2) außerhalb des Flughafens. |
| | | | THC | 5.5.4. | Annahme/Vorbereitung von a) Transferfracht b) Transitfracht zur weiteren Beförderung. |
| | | | | 5.6. | Post |
| RHC | 5.4.2 | Auflistung und Zusammenstellung der Fracht für den Transport. | THC | 5.6.1. | Überprüfung der a) eingehenden b) ausgehenden Post anhand der Postdokumente. |
| RHC | 5.4.3. | Vorbereitung der a) Einzelfrachtstücke b) ULDs unter Verwendung von c) Aufbaumaterial von der LVG d) Aufbaumaterial von der Flughafen Linz GesmbH und Feststellung 1) des Gesamtgewichtes 2) des Volumens 3) der ULD-Kontur und Bekanntgabe der endgültigen Daten an die Ladekontrolle. | THC | 5.6.2. | Ausstellen von Ersatzdokumenten, falls erforderlich |
| | | | | 5.6.3. | Transport der Post vom a) Frachtlager zur Posteinrichtung b) der Posteinrichtung zum Frachtlager 1) am Flughafen 2) außerhalb des Flughafens zusammen mit den Postdokumenten, gegen Übernahmebestätigung durch die Postbehörde |
| | | | RHC | | |
| | | | X | | |
| RHC | 5.4.4. | Durchführung der Annahmeüberprüfung von vorgebauten ULDs, wenn angenommen a) des Gesamtgewichtes b) des Volumens c) der ULD-Kontur und Bekanntgabe der endgültigen Daten an die Ladekontrolle. | RHC | 5.6.4. | Abfertigung und Überprüfung der Transfer-Post mit den Begleitdokumenten |
| | | | RHC | 5.6.5. | Vorbereitung der a) Einzelpoststücke b) ULDs und Feststellung des 1) Gesamtgewichtes 2) des Volumens 3) der ULD-Kontur und Bekanntgabe der endgültigen Daten an die Ladekontrolle. |
| RHC | 5.4.5. | a) Aufladen der Exportfracht auf die Fahrzeuge. b) Zusammenstellung der Fracht für den Transport zum LFZ. | | | |
| RHC | 5.4.6. | a) Abladen der Einzelfrachtstücke von den Fahrzeugen. b) Abbauen der ULDs. c) Überprüfen der eingehenden Fracht | THC | 5.6.6. | Verteilung eingehender/ausgehender Postdokumente. |

| | | | | | |
|---|-------------|---|-----|---|---|
| | 5.7 | Abwicklung von Unregelmäßigkeiten | | | 6) andere Leistungen, wie vereinbart |
| THC | 5.7.1 | Sofortige Ergreifung von Maßnahmen bezüglich Unregelmäßigkeiten, Beschädigung oder Fehlbehandlung von Gefahrgütern und anderer Spezialfracht. | RHC | 6.3. Kontrolle von Transporteinheiten (ULDs) | |
| THC | 5.7.2 | Bericht an die LVG über jegliche entdeckte Unregelmäßigkeit bei a) Fracht b) Post | | 6.3.1. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von entsprechenden Lagerflächen für ULDs 1) Passagier-ULDs 2) Fracht-ULDs 3) Post-ULDs 4) sonstige ULDs |
| THC | 5.7.3 | Behandlung von verlorener, gefundener und beschädigter a) Fracht b) Post | RHC | 6.3.2. | Vorkehrung treffen zur Vermeidung von Diebstahl oder nicht gestatteter Verwendung oder Beschädigung der ULDs der LVG, die sich im Gewahrsam der Flughafen Linz GesmbH befinden. Unverzügliche Benachrichtigung der LVG über Beschädigung oder Verlust solcher ULDs. (Diese Leistungen werden jedoch nur ohne Haftung für die Flughafen Linz GesmbH durchgeführt.) |
| THC | 5.7.4 | a) Benachrichtigung der LVG über Beschwerden und Ansprüche | | | |
| SSC | | b) Bearbeiten von Ansprüchen | | | |
| THC | 5.7.5 | Ergreifen von Maßnahmen, wenn der Empfänger die Annahme und die Zahlung verweigert. | SSC | 6.3.3. | a) Durchführung von ULD-Inventuren und Bearbeitung von den dazugehörigen Aufzeichnungen. THC b) Erstellung und Weitergabe von ULD-Kontrollmeldungen (UCM) c) Sammeln und versenden von ULD-Lager-Check-Nachrichten (SCM) zu vereinbarten Zeiten wie festgelegt. |
| ABSCHNITT 6 - UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN | | | | | |
| | 6.1. | Unterbringung | | | |
| Miete | 6.1.1. | Zurverfügungstellung an die LVG. a) Büros b) Lagerflächen c) sonstige Räumlichkeiten wie vereinbart | SSC | 6.3.4. | Erstellung von Übernahmebestätigungen bei Transfer von ULDs und Einholung von Unterschrift(en) der übergebenden und übernehmenden Luftverkehrsgesellschaft(en) oder anerkannter dritter Unternehmen und Verteilung von Kopien. |
| | 6.2. | Automatisation/Computer-Systeme | | | |
| | 6.2.1. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung und c) Bedienung von Computern und anderen Geräten (wie vereinbart), die den Zugang zum 1) System der LVG 2) System der Flughafen Linz GesmbH 3) zu anderen Systemen erlauben. | SSC | 6.3.5. | Abwicklung von ULD - Verlust-, Fund-, und Beschädigungsfällen und Benachrichtigung der LVG über solche Unregelmäßigkeiten. |
| SSC | | | | | 6.4. Treibstoffanlage (Lager) |
| THC | | | THC | 6.4.1. | Kontaktaufnahme mit dem Treibstoffanlagenbetreiber |
| SSC | 6.2.2. | Bereitstellung folgender Funktionen im a) System der LVG b) System der Flughafens Linz GesmbH c) in anderen Systemen für 1) Trainingsprogramme 2) Passagier-Reservierung und Verkauf 3) Passagier-Service 4) Gepäckzusammenführung 5) Gepäckverfolgung 6) Betriebsdienst, Ladekontrolle 7) Fracht-Reservierung und Verkauf 8) Frachtabfertigung 9) Fracht-EDI-Nachrichten (IATA cargo-imp oder IATA cargo-xml) 10) Postabfertigung 11) Wartung von Berichten 12) andere Tätigkeiten | X | 6.4.2. | a) Kontrolle der Treibstofflieferungen der LVG auf Verunreinigung vor der Lagerung. Benachrichtigung der LVG über die Ergebnisse. b) Kontrolle der Tankfahrzeuge und/oder Tankanlagen. Benachrichtigung der LVG über die Ergebnisse. |
| X | | | | | 6.5. Be-/Enttankungsvorgang am Vorfeld |
| | | | THC | 6.5.1. | Kontaktaufnahme mit dem Treibstofflieferanten |
| X | | | X | 6.5.2. | Kontrolle der Tankfahrzeuge und/oder Tankvorrichtungen auf Verunreinigung. Durchführung von Wasserkontrollen. |
| X | | | X | 6.5.3. | Überwachung des Be- bzw. Enttankungsbetriebes. |
| SSC | 6.2.3. | Betreuung von Check-In Automaten a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von 1) Lagerkontrolle 2) Lagerbefüllung 3) Betreuung 4) routinemäßige Wartung 5) Service und Reparaturen | X | 6.5.4. | Vorbereiten des Luftfahrzeuges für die Be- bzw. Enttankung. |
| | | | X | 6.5.5. | Ablassen von Wasser aus den Luftfahrzeugtreibstofftanks. |

| | | | | | |
|-----|-------------|--|-----|---------------------------------------|--|
| X | 6.5.6. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von genehmigter 1) Be- und 2) Enttanksausrüstung. | SC | 7.1.3. | freigegebenem Gepäck. a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung 1) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Passagieren. 2) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Handgepäck. 3) Der physischen Untersuchung von Passagieren und Handgepäck. |
| X | 6.5.7. | Be-/Enttanken der Luftfahrzeuge mit Treibstoff gemäß der Anforderung des von der LVG benannten Vertreters. | | | |
| X | 6.5.8. | Kontrolle und Überprüfung der gelieferten Treibstoffmenge. | SSC | 7.1.4. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung 1) der Identifikation von Passagieren vor dem Anbordgehen. 2) der Zusammenführung von geboardeten Passagieren mit ihrem Gepäck. 3) Der Identifizierung des eigenen Gepäcks durch die Passagiere. 4) des Ausladens von Gepäck von Passagieren, die beim Einsteigen nicht erschienen sind. |
| X | 6.5.9. | Übergabe der ausgefüllten Treibstoff- bestellung an den von der LVG benannten Vertreter. | | | |
| | 6.6. | Zubringerdienst | | | |
| SSC | 6.6.1. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung für den Transport von 1) Passagieren 2) Gepäck 3) Fracht 4) Post 5) leeren Ladungseinheiten (ULDs) 6) Sonstigem zwischen a) dem Flughafen und dem Stadtabfertigungs- gebäude. b) dem Flughafen und anderen vereinbarten Orten. c) verschiedenen Abfertigungsgebäuden auf dem selben Flughafen. | SC | 7.2. Fracht und Post 7.2.1. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung 1) der Kontrolle des Zuganges zum Luftfrachtbereich. 2) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Fracht und/oder Post. 3) der physischen Untersuchung von Fracht. 4) des Zurückhaltens von Fracht und/oder Post für unterschiedliche Zeiträume. 5) der Sicherung der Lagerung von Fracht und/oder Post. |
| | 6.7. | Bordverpflegung - Kontakt- nahme und Verwaltung | | | |
| THC | 6.7.1. | Kontaktnahme mit den Bordverpflegungs- lieferfirmen der LVG. | | 7.3. Bordverpflegung 7.3.1. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung 1) der Kontrolle des Zutrittes zu Bordver- pflegungseinheiten. 2) der Sicherheitsüberwachung während der Essenszubereitung. 3) der Sicherheitskontrolle der Bordverpfle- gungshebeeinrichtungen. 4) der Versiegelung von Essens- und/oder Getränkewagen/-behälter. 5) der physischen Untersuchung von Bord- verpflegungsfahrzeugen vor dem Beladen. 6) Versiegelung von Bordverpflegungs- fahrzeugen |
| X | 6.7.2. | Behandlung von Anfragen, die vom bevoll- mächtigten Vertreter der LVG gestellt werden. | SC | | |
| | | | SC | | |
| | | | SC | | |
| | | | X | | |
| | 7.1. | Passagier- und Gepäck- kontrolle (-durchleuchtung) und Gepäckzusammenführung (Diese Leistungen werden gemäß Luftsicherheitsgesetz (LSG) 2011, § 5 für die Sicherheitsbehörden erbracht) | SC | | |
| | | | X | | |
| | | | | 7.4. Vorfeld 7.4.1. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung der Zutrittskontrolle zu 1) Luftfahrzeugen 2) ausgewiesenen Bereichen. |
| SSC | 7.1.1. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung 1) des Vergleiches der Passagiere mit feststehenden Profilen. 2) der Sicherheitsbefragungen. | SC | | |
| SC | 7.1.2. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung 1) der Kontrolle (Durchleuchtung) von aufgegebenem Gepäck. 2) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Transfergepäck. 3) der Kontrolle (Durchleuchtung) von fehlgeleitetem Gepäck. 4) Der physischen Untersuchung von auf- gegebenem, Transfer- und fehlge- leitetem Gepäck. 5) der Identifizierung von sicherheitsmäßig | SSC | 7.4.2. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung der Durchsuchung von 1) Flugdeck 2) Oberdeck 3) Hauptdeck 4) Untere Laderäume (vorne, hinten, bulk) 5) Crew-Abteil(e) 6) Küche(n) 7) Toiletten 8) Radkästen 9) andere, wie festgelegt |

| | | | | | |
|-----|---|---|----------|---|---|
| | 7.4.3. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von Sicherheitspersonal | X | 8.2.2. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung und c) Bedienung spezieller Nachfüllgeräte. |
| SSC | | 1) zur Sicherung aller Ladungen während des Transportes zwischen dem Luftfahrzeug und festgelegten Orten. | X | 8.2.3. | Abwischen von überflüssigem Öl von den Triebwerks gondeln. |
| SSC | | 2) während des Be- und Entladen des Luftfahrzeuges. | X | 8.2.4. | Triebwerksöl wird von der LVG bereitgestellt. |
| | 7.4.4. | a) Bereitstellung b) Veranlassung der Bereitstellung von | | 8.2.5. | Triebwerksöl wird von der Abfertigungs-firma bereitgestellt. |
| | | 1. Bewachung | X | 8.2.6. | Hydraulikflüssigkeit wird von der LVG bereitgestellt |
| | | 2. Versiegelung | | 8.2.7. | Hydraulikflüssigkeit wird von der Abfertigungsfirma bereitgestellt. |
| SSC | | i) des Luftfahrzeuges | X | | |
| SC | | ii) ausgewiesener Bereiche | | | |
| SC | | iii) des Gepäcks in der Gepäckzentrale | | | |
| | 7.4.5. | a) Bereitstellung b) Veranlassung der Bereitstellung von Sicherheitspersonal um alle Ladungen zu begleiten | X | | |
| SSC | | 1. während des Transportes zwischen dem Luftfahrzeug und eines bestimmten Ortes | X | 8.3. Außerordentliche Dienste | |
| SSC | | 2. während des Ent- und Beladens des Luftfahrzeuges | | 8.3.1. | Behebung von Defekten in dem von der LVG verlangten Ausmaß, die im Luftfahrzeuglogbuch, als von der Besatzung gemeldet oder als während der Wartung festgestellt, eingetragen sind. Aufwendigere Reparaturen müssen beiderseitig vereinbart werden. |
| | 7.5. Zusätzliche Sicherheitsdienste | | | 8.3.2. | Eintragen in das Luftfahrzeuglogbuch und Unterschreiben für die durchgeführten Tätigkeiten. |
| SSC | 7.5.1. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von zusätzlichen Sicherheitsdiensten. (z.B. Bodensicherheits-Koordinator), wie festgelegt | X | 8.3.3. | Meldung von technischen Unregelmäßigkeiten sowie ergriffenen Maßnahmen an die Wartungszentrale der LVG. |
| | ABSCHNITT 8 - LUFTFAHRZEUGWARTUNG | | X | 8.3.4. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung Wartungseinrichtungen, Werkzeuge und Spezialgeräte im vorhandenen Ausmaß. |
| | 8.1. Regelmäßige Dienste | | | 8.3.5. | Bewegen des Luftfahrzeuges mit eigener Kraft. |
| X | 8.1.1. | Führen der technischen Manuals, Handbücher, Kataloge und anderer operationeller Dokumente der LVG im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen gemäß diesem LVZ. | X | 8.4. Materialbehandlung | |
| X | 8.1.2. | Durchführung der linienmäßigen Wartung gemäß den aktuellen Anweisungen der LVG. | SSC X | 8.4.1. | a) Einholung der Zollfreigabe für b) Verwaltung der Ersatzteile und/oder Geräte der LVG. |
| X | 8.1.3. | Eintragung ins Luftfahrzeuglogbuch und Unterschreiben für die Durchführung der linienmäßigen Wartung. | X | 8.4.2. | Durchführung einer regelmäßigen Kontrolle der Ersatzteile und/oder Geräte der LVG. |
| X | 8.1.4. | Eintragung von Bemerkungen bezüglich Defekte, welche während der Wartung festgestellt wurden, in das Luftfahrzeuglogbuch. | Miete | 8.4.3. | Bereitstellung eines Lagerraumes für die Lagerung der Ersatzteile und/oder Geräte der LVG. |
| X | 8.1.5. | Bereitstellung von Personal zur Unterstützung der Besatzung oder des Bodenpersonals bei der Durchführung der Inspektion. | | 8.5. Park- und Hangarflächen | |
| | 8.2. Nachfüllen von Öl und Flüssigkeiten | | PC | 8.5.1. | a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von |
| | | | HC | 1) Luftfahrzeugabstellflächen 2) Hangarflächen | |
| X | 8.2.1. | a) Durchführung oder b) Überwachung des Nachfüllbetriebes. | | | |

Abfertigungsleistungen für LFZ die das GAC benützen

GAC Die zur Anwendung kommenden Pauschalentgelte sind unteilbar und auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur Teilleistungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Leistungen werden gemäß Einzelleistungsliste bzw. gemäß Vereinbarung erbracht.

- Beförderung Passagiere und Besatzung vom/zum Flugzeug bei Ankunft und/oder Abflug
- Gepäckservice (Be-/Entladung und Beförderung vom/zum Flugzeug bei Abflug und/oder Ankunft)
- Begleitung und Hilfestellung durch behördliche Abfertigung (Pass- und Zollkontrolle)
- Organisation von NOTAMS und Wetter, Ausdrucken des Crew Briefings und beantworten von PPR-Requests
- Organisation und Koordination sämtlicher Abfertigungsleistungen wie z.B. Wasser- und Toiletten Service, Flugzeugenteisung, Kabinenvorwärmgerät, Stromversorgungsgerät (GPU), Airstarter (ASU), Müllentsorgung, Kabinenreinigung etc.
- Kontaktaufnahme mit dem lokalen Treibstofflieferanten
- Kontaktaufnahme mit dem lokalen Cateringlieferanten (für Cateringbestellung, Geschirreinigung, Entsorgung etc.)
- Hotel Reservierungen für Passagiere und Crew (Kundenkreditkarte erforderlich)
- Transport Bestellungen für Passagiere und Crew (Taxi, Limousine Service, VIP Fahrzeuge, Leihwagen, Hubschrauber etc.)
- Organisation von Direkt (=Vorfeld) -Abholung bzw. -Anfahrt für Passagiere vom/zum Flugzeug (vorbehaltlich behördlicher Genehmigung)
- Organisation zusätzlicher Sicherheitsleistungen z.B. 24Std. Flugzeugbewachung
- Organisation zusätzlicher VIP-Services bzw. VIP-Abfertigung z.B. VIP Lounge o.ä.

Zentrale

Infrastruktureinrichtungen

am

FLUGHAFEN LINZ

VER- UND ENTSORGUNGSSYSTEME**Fäkalien**Leistungsbeschreibung:

Das Entsorgungssystem, bestehend aus Fäkalienstation samt Personal, ist eine zentrale Einrichtung zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten, die aus funktionellen Gründen nicht geteilt und aus Platz-, Umwelt- und Kostengründen nicht mehrfach vorgehalten werden kann.

Bereitstellung einer Fäkalien-Füll- und Entleerungsstation

Die Entsorgung von Fäkalien aus den Luftfahrzeugen darf aus Umweltschutzgründen nur über die dafür eingerichtete und behördlich genehmigte Entsorgungsstelle erfolgen. Dabei sind besondere Auflagen zu beachten. Insbesondere obliegt die Entsorgung einer besonderen Beobachtung der staatlichen Hygieneanstalt.

Leistungsumfang:

Fäkalienfüllstation:

- Fäkalienwagenabstellflächen
- Wasserversorgungsanschluß
- Lagertank für Desinfektionsmittel (formaldehydfrei)
- Verbindungsleitungen mit dazugehörigen Armaturen
- Entnahmestelle für Desinfektionsmittel mit Schlauch und Schlauchrolle
- Füllpumpe für Lagertankbefüllung

Fäkalientleerungsstation:

- Fäkalienwagenabstellflächen
- Fäkalientleerungsstelle mit Einlaufschacht in das Abwassersystem
- Fäkalientankreinigung (Waschplatzeinrichtungen)
- Abwassersystem

Das gesamte System wird vom Flughafen verwaltet und betrieben.

Frischwasser

Das Versorgungssystem für Frischwasser, bestehend aus Frischwasserstation samt Personal, ist eine „Zentrale Infrastruktureinrichtung“ zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten, die aus funktionellen Gründen nicht geteilt und aus Platz-, Umwelt- und Kostengründen nicht mehrfach vorgehalten werden kann.

Leistungsbeschreibung:

Bereitstellung einer Frischwasserstation

Sie verfügt über Einrichtungen zur Befüllung der Fahrzeuge mit Wasser bzw. zur Chlorung des Wassers. Das Wasser muß einer Aufbereitung und entsprechend den behördlichen Auflagen einer laufenden Kontrolle unterzogen werden. Hierfür ist eine gesonderte Entnahmestelle mit den erforderlichen Einrichtungen notwendig. Die Station dient gleichzeitig als beheizte Abstellmöglichkeit für die Frischwasserfahrzeuge, um zu verhindern, dass das Wasser im Winter in den Tanks gefriert.

Leistungsumfang:

Bereitstellung von:

- Frischwasserwagenabstellfläche
- Dosierschrank
- Wasserversorgungsanschluß
- Verbindungsleitungen mit dazugehörigen Armaturen
- Wasserzähler mit Kontaktwerk
- Entnahmestellenschrank
- Entnahmestelle mit Schlauch und Kontrollmeßbehälter
- Trinkwasserentleerungsstelle mit Kanalanschluß

- Schrank für Arbeitsschutzausrüstung und für Lagerbehälter
Bereitstellung von Wartungs- und Instandhaltungsleistungen sowie Zurverfügungstellung von elektrischer Energie, Wärme und Wasser sowie Anschluß an das öffentliche Kanalnetz

Energieverbrauch:

- Elektrische Energie (z. B. Beleuchtung, usw.)
- Heizung
- Wasser (Anschluß an öffentliches Wasser- und Kanalnetz)

Das gesamte Versorgungssystem wird vom Flughafen verwaltet und betrieben.

Abfallentsorgungszentrum

Das zentrale Abfallentsorgungszentrum ist eine „Zentrale Infrastruktureinrichtung“ zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten, die aus Platz-, Umwelt- und Kostengründen sinnvollerweise nicht mehrfach vorgehalten werden kann.

Leistungsbeschreibung:

Bereitstellung einer Zentralen Abfallsammeleinrichtung, die den gesamten Abfall der Luftfahrzeuge aufnimmt (ausgenommen Catering). Der Abfall ist vom jeweiligen Abfertiger aus dem LFZ zur Sammeleinrichtung zu transportieren und gemäß Abfallwirtschaftsgesetz sortiert und getrennt in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter einzubringen. Der Flughafen veranlasst den Abtransport der Behälter.

Leistungsumfang:

Bereitstellung von

- Müllabstellplatz ,
- Müllinseln (getrennte Behälter für einzelne Werkstoff- bzw. Abfallarten)
- Systemen des nach dem Abfallwirtschaftsgesetzes zugelassenen Typs
- und vertragliche Vereinbarungen mit einem autorisierten Abfallentsorger.
- Überwachung der Einhaltung des Abfallwirtschafts-gesetzes.

Das gesamte Abfallsammelsystem wird vom Flughafen verwaltet und betrieben.

GEPÄCKSORTIERANLAGE SAMT GEPÄCK-ZENTRALE, FÖRDERBÄNDER UND WAAGENLeistungsbeschreibung:

Die Gepäcksortieranlage ist eine „Zentrale Infrastruktur“.

Sortiereinrichtungen für abgehendes Gepäck (Abflug):

- die Sortierhalle,
- Sammel- und Sortierbänder,
- Sperrgutband,
- Gepäckswaagen
- Gepäcktransport für abgehendes Gepäck von der Gepäckaufgabe bis zur Gebäudekante der Gepäcksortierhalle
- Wartung und Instandhaltung

Gepäckausgabeeinrichtungen (Ankunft):

- Manipulationsfläche für ankommendes Gepäck
- Gepäckausgabebänder
- anteilige Flächen Ankunftshalle
- notwendiges Personal zum Betrieb der Anlage
- Wartung und Instandhaltung

Sämtliche Gepäckfördersysteme werden vom Flughafen verwaltet und betrieben.

Bei Transit-Passagieren erfolgt die Gepäcksortierung ebenfalls durch den Flughafenbetreiber.

ANTEILIGE FLÄCHEN OBJEKT I/C, ABFERTIGUNGSGEBÄUDE

Leistungsbeschreibung:

Die anteiligen Flächen des Abfertigungsgebäudes sind „Zentrale Infrastruktur“.

- luftseitige Busvorfahrt
- Operations Büro
- Check-In-Counter (Aufstell- und Anstellfläche)
- Instandhaltung dieser Flächen

Sämtliche anteilige Flächen werden vom Flughafen verwaltet und betrieben.

LAGER UND BEFÜLLEINRICHTUNGEN FÜR FLUGZEUGENTEISUNGSMITTEL

Leistungsbeschreibung:

Die Durchführung der Enteisungskoordination, das Bereitstellen entsprechender Enteisungsvorrichtungen sowie die umweltschonende Entsorgung von Enteisungsmittel wird vom Flughafenbetreiber zentral verwaltet.

Leistungsumfang:

Bereitstellung von:

- Lager- und Befülleinrichtungen (die Einrichtung besteht aus einem beheizten Vorratsbehälter für Flugzeugenteisungsmittel
- Aufheizanlage für Wasser
- Pumpen- und Befülleinrichtungen für die Enteisungsfahrzeuge.

UMWELTKONTROLLE

Leistungsbeschreibung:

Die FLG hat ein Abfallwirtschaftskonzept installiert. Die stichprobenartige Kontrolle der LFZ hinsichtlich der ordnungsgemäßen Mülltrennung ist ein integraler Bestandteil dieses Konzeptes und stellt daher eine Aufgabe der „Zentralen Infrastruktur“ dar.

CHECK-IN EINRICHTUNGEN

Die Check-in Einrichtungen sind in Linz deswegen als „Zentrale Infrastruktureinrichtung“ zu qualifizieren, weil das Verkehrsaufkommen durch extreme saisonale Spitzen gekennzeichnet ist. Diese Einrichtungen stellen einen absoluten Engpaßfaktor dar, der aus diesen Gründen nur zentral verwaltet und disponiert werden kann.

Leistungsbeschreibung:

Bereitstellung von Check-in Einrichtungen samt notwendiger Wiege- und Fördereinrichtungen sowie die Zurverfügungstellung der notwendigen Räumlichkeiten für die Verkehrsabfertigung der Passagiere.

Leistungsumfang:

Bereitstellung von:

- Check-in Schalter
- Transfer- und Verspätungsschalter

SONSTIGE INFRASTRUKTURKOSTEN

Leistungsbeschreibung:

Bereitstellung zentraler Infrastrukturdienstleistungen zur Planung, Koordination und Steuerung des Flughafensystems im Bereich Flugbetrieb.

Leistungsumfang:

- Informationssystem samt Schnittstellen
- Flugplanspeicherung
- Anteilige Leitungskosten
- Planungs- und Simulationssysteme

Sämtliche Infrastruktureinrichtungen beinhalten entsprechende Instandhaltungs- und Betriebskosten, anteilige Fixkosten aufgrund der Betriebspflicht des Flughafens, anteilige administrative Kosten, sowie kalkulatorische Ansätze für AfA und Zinsen.